



TC/51/39

ORIGINAL: englisch

DATUM: 25. März 2015

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS**Einundfünfzigste Tagung
Genf, 23. bis 25. März 2015**

BERICHT

*vom Technischen Ausschuss angenommen**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*Eröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuss (TC) hielt seine einundfünfzigste Tagung vom 23. bis 25. März 2015 in Genf ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I dieses Berichts wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde von Herrn Alejandro Barrientos Priego (Mexiko), dem Vorsitzenden des TC, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.
3. Der Vorsitzende berichtete, daß die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI) ihre Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 10. Juni 2014 hinterlegt habe und am 10. Juli 2014 zweiundsiebzigstes Mitglied des Verbandes geworden sei.
4. Der Vorsitzende berichtete, daß dem *South Centre* der Beobachterstatus beim Rat und beim Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und dem Weltbauernverband (WFO) beim Rat, beim CAJ und beim TC erteilt wurde.
5. Der Vorsitzende bestätigte, daß der Bericht der fünfzigsten Tagung des TC vom 7. bis 9. April 2014 (Dokument TC/50/37) auf dem Schriftweg angenommen worden und auf der UPOV-Website verfügbar sei.
6. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die auf der Tagung des TC zu erörternden Dokumente nicht in Papierform erstellt würden und die Teilnehmer angehalten seien, gegebenenfalls ihre eigenen Papierausdrucke mitzubringen. Der TC nahm ferner zur Kenntnis, daß die Teilnehmerliste vereinfacht werde und keine Fotoaufnahmen der Teilnehmer enthalte.

Annahme der Tagesordnung

7. Der TC nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TC/51/1 Rev. dargelegt an.

Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)

8. Der TC prüfte das Dokument TC/51/10 und hörte einen mündlichen Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs.

9. Der TC nahm die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten, wie in den Absätzen 3 bis 35 von Dokument TC/51/10 dargelegt, zur Kenntnis.

10. Die Delegation von Spanien berichtete, daß die UPOV-Fernlehrgänge in Spanien zur Schulung von nicht dem Sortenschutzamt angehörenden Regierungsbeamten, wie etwa Polizei- und Grenzschutzbeamten, genutzt würden. Der Stellvertretende Generalsekretär begrüßte den Bericht von Spanien und erinnerte daran, daß die UPOV-Fernlehrgänge für Regierungsbeamte von Verbandsmitgliedern, die vom entsprechenden Vertreter im UPOV-Rat nominiert werden, kostenfrei seien. Er dankte den Sachverständigen der Verbandsmitglieder, die bei den UPOV-Fernlehrgängen freiwillig als Tutoren tätig sind, ohne die es nicht möglich wäre, die Fernlehrgänge auf solch einer Grundlage abzuhalten.

Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren

11. Der TC hörte mündliche Berichte der Vorsitzenden über die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC), der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF), der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO), der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT). Eine von den Vorsitzenden bereitgestellte Zusammenfassung der Arbeiten ist im folgenden dargelegt.

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

12. Die TWA hielt vom 17. bis 21. November 2014 ihre dreiundvierzigste Tagung in Mar del Plata, Argentinien, unter dem Vorsitz von Frau Robyn Hierse (Südafrika) ab. Der ausführliche Bericht dieser Tagung ist in Dokument TWA/43/27 „Report“ enthalten.

13. An der Tagung nahmen 45 Teilnehmer aus 23 Verbandsmitgliedern, sechs Beobachterstaaten und drei Beobachterorganisationen teil. Die vorbereitende Arbeitstagung fand am Nachmittag des 16. November statt und 24 Teilnehmer aus 13 Verbandsmitgliedern und fünf Beobachterstaaten nahmen daran teil.

14. Die TWA wurde von Herrn Raimundo Lavignolle, dem Präsidenten des Direktoriums des Nationalen Saatgutinstituts (INASE), begrüßt. Die TWA hörte ein Referat über Sortenschutz in Argentinien von Herrn Alberto Ballesteros, Prüfer für Getreide, Baumwolle, Reis und Futterpflanzen.

15. Die TWA nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TWA/43/1 Rev. dargelegt, an.

16. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß die Informationen über Entwicklungen beim Sortenschutz von Mitgliedern und Beobachtern in Dokument TWA/43/25 dargelegt sei. Darauf folgte ein Referat des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen in der UPOV (Dokument TWA/43/24).

17. Die TWA prüfte Dokument TWA/43/11, das eine Prüfung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der vorbereitenden Arbeitstagungen enthält. Die TWA prüfte die in Dokument TWA/43/11 dargelegten Vorschläge betreffend mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität dieser Organe und machte eine Reihe von Bemerkungen. Die Bemerkungen der TWA sind in TWA/43/27 „Report“ enthalten.

18. Die TWA nahm die Überarbeitungen der Dokumente TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“, TGP/2 „Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien“, TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ und TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ zur Kenntnis, die, wie in den Absätzen 5 bis 21 von Dokument TWA/43/3 dargelegt, vom Rat auf seiner achtundvierzigsten ordentlichen Tagung, angenommen wurden. Die TWA nahm auch zur Kenntnis, daß die Vorschläge für künftige Überarbeitungen von TGP-Dokumenten in getrennten Dokumenten behandelt würden.

19. Die TWA prüfte das Dokument TWA/43/12 betreffend die Überarbeitung von Dokument TGP/7: Zur Prüfung eingereichtes Pflanzenmaterial. Die TWA merkte an, daß es viele Faktoren gebe, die

Pflanzenmaterial zur Prüfung beeinflussen könnten und vereinbarte, daß die Dokumente TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ und TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ eine gute Grundlage dafür liefern, daß Behörden die meisten Probleme vermeiden und mit ihnen verfahren können. Die TWA vereinbarte, daß es keine Notwendigkeit gebe, weitere Anleitung zu Pflanzenmaterial zur Prüfung zu entwickeln.

20. Die TWA prüfte das Dokument TWA/43/13 betreffend die Überarbeitung von Dokument TGP/7: Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien. Sie vereinbarte, daß der vorgeschlagene neue Absatz in Absatz 3 mit Anleitung zu Verfahren bei Sorten, die künftig mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden, repetitiv würde, wenn die Prüfungsrichtlinien auf der Grundlage von Sorten mit mehr als einer Vermehrungsart erarbeitet werden, und vereinbarte, daß ASW 8 geändert werden solle.

21. Im Hinblick auf Dokument TWA/43/15 „Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser“ prüfte die TWA den Entwurf einer Anleitung in der Anlage von Dokument TWA/43/15 für die Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 über die Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser, einschließlich einer Anleitung zu PQ- und QN/MG-Merkmalen.

22. Die TWA prüfte Dokument TWA/43/19 „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte ‚Blind-Prüfungen‘“. Die TWA vereinbarte, daß die zu erarbeitende Anleitung die Bedeutung der Probengröße sowie die Art und Weise, wie die Abweichungen bei der Methodik auf ein Mindestmaß reduziert werden können, erklären sollte.

23. Im Hinblick auf Dokument TWA/43/20 „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ war sich die TWA hinsichtlich der Bedeutung einer genauen Definition von anhand der Bildanalyse zu prüfenden Merkmalen einig. Die TWA nahm den Vorschlag des Sachverständigen der Europäischen Union zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für den neuen Abschnitt „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ für die Aufnahme in Dokument TGP/8 zur Prüfung durch den TC und die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 zur Kenntnis.

24. Die TWA prüfte Dokument TWA/43/21 „Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale“. Die TWA nahm die Entwicklungen betreffend einen etwaigen neuen Abschnitt: „Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale“ für die Aufnahme in Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 zur Kenntnis. Die TWA vereinbarte, die TWC zu ersuchen, zu klären, ob das COYD-Verfahren für ordinale Merkmale für alle ordinalen Daten empfohlen sei oder ob auch andere Bedingungen bei der Wahl des zweckmäßigen Analyseverfahrens berücksichtigt werden sollten.

25. Die TWA prüfte Dokument TWA/43/22 und das vorgeschlagene Beispiel für eine einmalige Erfassung an Pflanzenteilen für eine Gruppe von Pflanzen (MG), das in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/9 aufgenommen werden soll. Die TWA stimmte der von der TWO, der TWF und der TWV gemachten Bemerkung zum Beispiel einer einmaligen Erfassung an Pflanzenteilen für eine Gruppe von Pflanzen (MG), das in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/9 aufgenommen werden soll, zu.

26. Im Hinblick auf Dokument TWA/43/9 „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben“ stimmte die TWA mit der TWC darin überein, daß die in Dokument TGP/10 enthaltene Anleitung ausreichend für die Befassung mit der in der Anlage III des Dokuments TWA/43/9 dargelegten Situation C „Mehr als eine Probe / Unterprobe für ein Merkmal in der gleichen Wachstumsperiode“ sei.

27. Zu Erfahrungen mit neuen Typen und Arten hörte die TWA auf elektronischem Wege ein Referat von einem Sachverständigen aus Neuseeland über Erfahrungen mit Pilzendophyten der Gattung *Neotyphodium* und ein Referat von einem Sachverständigen aus Argentinien über Erfahrungen mit *Cyamopsis tetragonoloba*.

28. Die TWA hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus Brasilien über ein Projekt von Argentinien, Brasilien, Bolivien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay zur Harmonisierung von Beispielssorten bei Weizen, Sojabohne und Reis, wovon eine Abschrift in Dokument TWA/43/25 enthalten ist.

29. Die TWA erörterte neun Entwürfe von Prüfungsrichtlinien und vereinbarte, dem TC fünf davon, nämlich für Adlay, Adzukibohne, Maniok, Mohrenhirse und Palisadengras zu unterbreiten. Es wurde vereinbart, im Jahr 2015 folgende Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zu erörtern: Castorbohne, Baumwolle

(Überarbeitung), Elytrigia, Kletterbohne (Überarbeitung), Fingerhirse, Hafer (Überarbeitung), Quinoa, Rotklee, Skorpiongras, Sojabohne (Überarbeitung) und Weizen (Überarbeitung).

30. Die TWA vereinbarte, im Jahr 2015 11 Prüfungsrichtlinien zu erörtern und äußerte ihr Interesse an der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Ginseng (Dokument TG/224/1) und Gerste (Dokument TG/19/7) im Jahr 2016.

31. Auf Einladung Japans stimmte die TWA zu, ihre vierundvierzigste Tagung vom 6. bis 10. Juli 2015 mit der vorbereitenden Arbeitstagung am 5. Juli 2015 in Obihiro, Japan, abzuhalten.

32. Die TWA schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV
4. Molekulare Verfahren
5. TGP-Dokumente
6. Sortenbezeichnungen
7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
8. Homogenitätsprüfung
9. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuss angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind (sofern zweckmäßig)
10. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
11. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
12. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
13. Ort und Datum der nächsten Tagung
14. Künftiges Programm
15. Bericht über die Tagung (falls es die Zeit erlaubt)
16. Schließung der Tagung

33. Am 19. November 2014 besuchte die TWA das landwirtschaftliche Versuchszentrum des Nationalen Instituts für landwirtschaftliche Technik (INTA) in Balcarce. Die TWA besuchte auch eine Saatgutaufbereitungseinrichtung für Mais-, Weizen-, Sonnenblumen- und Sojabohnensamen des Saatgutunternehmens Nidera und die Anbauversuche für das Weizenzüchtungsprogramm.

34. Frau Robyn Hierse wurde in Anerkennung ihrer Dienste als Vorsitzende der TWA von 2012 bis 2014 eine UPOV-Bronzemedaille verliehen.

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

35. Die TWC hielt vom 3. bis 6. Juni 2014 ihre zweiunddreißigste Tagung in Helsinki, Finnland, unter dem Vorsitz von Herrn Sami Markkanen (Finnland), dem Vorsitzenden der TWC, ab.

36. An der TWC-Tagung nahmen 27 Teilnehmer aus 15 Verbandsmitgliedern teil. Die vorbereitende Arbeitstagung fand am Nachmittag des Montags, 2. Juni statt und 15 Teilnehmer aus 9 Verbandsmitgliedern nahmen daran teil.

37. Die TWC wurde von Frau Riitta Heinonen, Stellvertretende Generaldirektorin, Ministerium für Landwirtschaft und Forsten von Finnland, und von Frau Marja Savonmaki, Leitende Spezialistin, Ministerium für Landwirtschaft und Forsten von Finnland, begrüßt. Die TWC hörte ein Referat über das

Sortenschutzsystem in Finnland von Frau Tarja Hietaranta, leitende Beamtin, Stelle für Saatgutertifizierung der finnischen Behörde für Lebensmittel und Sicherheit.

38. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß die Informationen über Entwicklungen beim Sortenschutz von Mitgliedern und Beobachtern in Dokument TWC/32/26 „Entwicklungen beim Sortenschutz von Mitgliedern und Beobachtern“ enthalten sei. Ferner hörte die TWC ein Referat des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen in der UPOV (Dokument TWC/32/24).

39. Die TWC prüfte die Dokumente TWC/32/16 „Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 3: Verfahren für die Berechnung von COYU“ und TWC/32/16 Add. „Ergänzung zu der Entwicklung des kombinierten Homogenitätskriteriums über mehrere Jahre“. Ein Sachverständiger aus dem Vereinigten Königreich hielt ein Referat. Es wurde daran erinnert, daß das Verfahren für die Berechnung von COYU aufgrund des angewandten Glättungsverfahrens übermäßig streng sei und daß für die Kompensation sehr niedrige Wahrscheinlichkeitsniveaus verwendet würden. Die TWC war sich auf ihrer einunddreißigsten Tagung darin einig, daß die Verzerrung im derzeitigen Verfahren für die Berechnung von COYU durch einen Übergang vom „gleitenden Durchschnitt“ zu „kubischen Glättungs-Splines“ beim Glättungsverfahren behoben werden könne. Der Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich führte ein Modul der DUST-Software unter Einbeziehung einer geänderten Version von COYU anhand von Glättungs-Splines vor. Die TWC vereinbarte, andere Sachverständige aufzufordern, das neue Verfahren und die neue Software zu bewerten. Die Software würde interessierten Sachverständigen sowohl in DUST als auch bei Verwendung des Softwarepakets „R“ zur Verfügung gestellt werden. Die TWC vereinbarte, daß die Teilnehmer zwecks Kontinuität bei Entscheidungen versuchen würden, unter Anwendung des früheren COYU-Verfahrens Wahrscheinlichkeitsniveaus, die mit Entscheidungen übereinstimmen, zu ermitteln. Die TWC vereinbarte, daß die an dieser praktischen Übung Mitwirkenden dem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich bis zum 15. März 2015 einen Bericht über ihre Erfahrungen schicken sollen und daß der Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich einen Bericht für die dreiunddreißigste Tagung der TWC erstellen soll.

40. Die TWC prüfte die Dokumente TWC/32/18 „Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, neuer Abschnitt: Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit für die Erarbeitung von Sortenbeschreibungen.“ In der Ergänzung zu diesem Dokument wird über eine praktische Übung, bei der ein einziges quantitatives Merkmal für Lein verwendet wurde, berichtet, um unterschiedliche Verfahren zur Erstellung von Sortenbeschreibungen zu demonstrieren. Es nahmen Sachverständige aus Deutschland, Frankreich, Italien, Japan und dem Vereinigten Königreich teil. Die TWC vereinbarte, einen Sachverständigen aus Frankreich darum zu ersuchen, die Information dazu zu verwenden, die bei jedem Verfahren verwendeten Schritte und die Unterschiede zwischen ihnen zu verdeutlichen. Die TWC vereinbarte, daß dies zur Prüfung auf der dreiunddreißigsten Tagung der TWC vorgestellt werden soll. Die TWC hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus Italien, in dem er das italienische Verfahren für die Erstellung von Sortenbeschreibungen erklärte (Anlage III zu TWC/32/18). Ferner gab ein Sachverständiger aus Deutschland eine mündliche Erklärung zu Anlage II „Verschiedene Formen, die Sortenbeschreibungen annehmen könnten, und die Bedeutung von Skalenniveaus“ ab, wobei er die Beziehung zwischen Skalenniveaus und Sortenbeschreibung ausführte. Die TWC vereinbarte, daß dies als Einleitung für eine zu Sortenbeschreibungen auszuarbeitende künftige Anleitung verwendet werden könnte.

41. Die TWC hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus China über „Variation bei Sortenbezeichnungen über die Jahre an verschiedenen Orten“, wie in der Anlage I von Dokument TWC/32/6 dargelegt. Die TWC stimmte darin überein, daß die bereitgestellte Information dafür nützlich sei, die Robustheit einiger Merkmale aufzuzeigen und Gruppierungsmerkmale zu definieren.

42. Die TWC hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus den Niederlanden über die Verwendung des Merkmals Glyceraphanin Gehalt bei Brokkoli aufgrund von Mischproben, wie in der Anlage von Dokument TWC/32/17 dargelegt. Die TWC vereinbarte, daß bei der Validierung von Merkmalen aufgrund von Mischproben die Analyse einzelner Pflanzen berücksichtigt werden sollte, merkte aber an, daß sich dies auf die Kosten auswirken könnte.

43. Die TWC prüfte Dokument TWC/32/21 „Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Neuer Abschnitt: Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale“. Die TWC hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus Finnland, in dem er anhand von zwei Verfahren getroffene Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit für Wiesenschwingel vergleicht: der Chi-Quadrat-Test und ein neues Verfahren, das der TWC zuvor von einem Sachverständigen aus Dänemark vorgestellt worden war. Dieses Verfahren ist im Ansatz ähnlich wie COYD, eignet sich aber für ordinale Daten. Die TWC vereinbarte, daß das neue Verfahren auf die Analyse visuell erfaßter Merkmale zugeschnitten sei und im Vergleich zum Chi-Quadrat-

Test eine bessere wesentliche Grundlage habe. Die TWC vereinbarte, daß insbesondere im Hinblick auf Software eine Weiterentwicklung erforderlich sei. Zusätzlich vereinbarte die TWC, einen Sachverständigen aus China dazu einzuladen, auf der dreiunddreißigsten Tagung der TWC ein Referat über die Analyse visuell erfaßter Merkmale anhand des DUST China (DUSTC) Softwarepakets unter Verwendung desselben, von Finnland bereitgestellten Datensatzes von Wiesenschwingel zu halten.

44. Die TWC prüfte Dokument TWC/32/9 „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben“. Die TWC vereinbarte, daß die Werte für Fehler vom Typ I und Typ II in jedes der in den Situationen A und B für die Ausarbeitung von Anleitung in Dokument TGP/10 beschriebenen Beispiele aufgenommen werden sollten. Der Fehler vom Typ I wird mit einer Entscheidung hinsichtlich der Nichthomogenität (Zurückweisung der echten Nullhypothese) und der Fehler vom Typ II mit einer Entscheidung hinsichtlich der Homogenität in Verbindung gebracht (Akzeptieren der Alternativhypothese). Die TWC vereinbarte, daß die derzeit in TGP/10 bereitgestellte Anleitung für die Befassung mit Situation C ausreichend sei. In Anlage V von Dokument TWC/32/9 wird ein Beispiel für einen auf eine einzige Wachstumsperiode angewandten sequentiellen Ansatz gegeben, das von einem Sachverständigen aus Deutschland eingebracht wurde. Dies umfaßte Informationen über Fehler vom Typ I und Typ II. Die TWC vereinbarte einen Wortlaut für die Anleitung zu Situation D.

45. Die TWC hörte auf elektronischem Wege ein Referat von einem Sachverständigen aus Mexiko über die SISNAVA-Software, die von Mexiko zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ vorgeschlagen wurde, und vereinbarte, daß die Erörterung über die diesbezügliche Entscheidung weiter fortgesetzt werden soll. Die TWC nahm die Erklärung der Software „Informationssystem für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten in der Russischen Föderation“, wie in der Anlage IV des Dokuments TWC/32/7 ausgearbeitet, zur Kenntnis.

46. Die TWC hörte ein Referat aus China über „Sortenschutzdatenbank in China“, wie in Anlage II von Dokument TWC/32/6 dargelegt. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß die neue Software Module für die Verwaltung von Anwendungen, Sortenbeschreibungsdatenbanken, Datenanalyse und Bildanalyse enthalte.

47. Die TWC hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus Deutschland über die Entwicklung und die Funktionen eines in Deutschland verwendeten Dokumentenverwaltungssystems für Sortenakten, das in TWC/32/25 enthalten ist.

48. Die TWC nahm die Zusammenfassung von Informationen einer aktualisierten Befragung über Handgeräte zur Datenerhebung in der Anlage I von Dokument TWC/32/27 und daß diese Informationen in UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ aufgenommen werden könnte, zur Kenntnis. Ein Sachverständiger aus Deutschland hielt ein Referat über die Verwendung von Handgeräten zur Datenerhebung bei DUS-Prüfungen in Deutschland (Dokument TWC/32/27, Anlage II).

49. Die TWC prüfte Dokument TWC/32/11, in dem die Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der vorbereitenden Arbeitstagungen geprüft werden. Es wurden Vorschläge für mögliche Maßnahmen zur Verbesserung geprüft und Bemerkungen gemacht.

50. Herrn Sami Markkanen wurde in Anerkennung seiner Dienste als Vorsitzender der TWC von 2012 bis 2014 eine UPOV-Bronzemedaille verliehen.

51. Die TWC vereinbarte, ihre dreiunddreißigste Tagung vom 30. Juni bis 3. Juli 2015 in Natal, Brasilien, mit der vorbereitenden Arbeitstagung am 29. Juni 2015 abzuhalten.

52. Die TWC sah vor, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV
4. Molekulare Verfahren
5. Verbesserung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen sowie der vorbereitenden Arbeitstagungen
6. TGP-Dokumente

7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
8. Sortenbezeichnungen
9. Homogenitätsprüfung anhand von Abweichern
10. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten
11. Informationen über die für die Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen in China angewandten Methoden
12. Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale unter Verwendung des Softwarepakets DUSTC
13. Analyse der Varianz für die Wechselwirkungen zwischen Sorte und Standort (Umfeld) von QN
14. Bildanalyzesystem in China
15. Methode zur Berechnung von COYU: Auswertung der praktischen Übung
16. Vergleich von Methoden, die zur Erstellung von Sortenbeschreibungen verwendet werden
17. Informationen über Mischproben bei der Routinemessung des Glycoraphaningehalts bei Brokkoli
18. Abwäge-Matrix in der GAIA-Software für Sojabohne
19. Grundprinzip für die Ausschließung allgemein bekannter Sorten von der zweiten Wachstumsperiode bei Anwendung von COYD
20. Ort und Datum der nächsten Tagung
21. Künftiges Programm
22. Bericht über die Tagung (falls es die Zeit erlaubt)
23. Schließung der Tagung

53. Am Nachmittag des 4. Juni besuchte die TWC das Prüfungszentrum der finnischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Evira) in Loimaa und besichtigte Anbauversuche von Gerste, Weizen, Roggen, Weißklee, Rotklee und Wiesenschwingel.

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

54. Die TWF hielt ihre fünfundvierzigste Tagung vom 26. bis 30. Mai 2014 in Marrakesch, Marokko, ab. Die Tagung wurde von Frau Carensa Petzer (Südafrika), der Vorsitzenden der TWF, eröffnet.

55. An der TWF-Tagung nahmen 39 Teilnehmer aus 18 Verbandsmitgliedern, drei Beobachterstaaten und zwei Beobachterorganisationen teil. An der vorbereitenden Arbeitstagung nahmen 17 Teilnehmer aus 9 Verbandsmitgliedern und drei Beobachterstaaten teil.

56. Die TWF wurde von Herrn Mohammed Sadiki, Generalsekretär, Ministerium für Landwirtschaft und Seefischerei, und Herrn Amar Tahiri, Leiter, Abteilung für Saatgut und Pflanzenkontrolle, Nationales Amt für sanitäre Lebensmittelsicherheit (ONSSA), begrüßt. Herr Amar Tahiri hielt ein Referat über den Sortenschutz in Marokko.

57. Die TWF prüfte die Vorschläge betreffend mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der TWP und der vorbereitenden Arbeitstagungen und machte Bemerkungen, wie in Dokument TWF/45/32 „Report“, Absatz 9, dargelegt.

58. Die TWF prüfte Dokument TWF/45/27 „Dauer der DUS-Prüfung im Bereich der Obstsorten“ und hörte ein Referat eines Sachverständigen der Europäischen Union zu einem Projekt des Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) über die „Reduzierung der Anzahl von obligatorischen Beobachtungsperioden in der DUS-Prüfung für Kandidatensorten im Obstsektor“. Die TWF ersuchte die Führenden Sachverständigen, 2015 einen passenden Wortlaut für die Mindestdauer der Beobachtungsperioden und die Anzahl von Wachstumsperioden für ihre Entwürfe von Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen und bat den Sachverständigen der Europäischen Union, die von den Führenden Sachverständigen vorgelegten Optionen zusammenzustellen und nach neuen möglichen Standard-Wortlauten zu suchen.

59. Die TWF hörte ein Referat von den Sachverständigen aus Deutschland und Neuseeland über die zuvor erstellte Arbeit über harmonisierte Sortenbeschreibungen für Apfel für eine vereinbarte Sortenserie, wie in Dokument TWF/45/28 wiedergegeben. Die TWF erhielt Informationen von einem Sachverständigen aus der Europäischen Union über ein im Jahre 2015 einzuleitendes Ringprüfungsprojekt für Apfel für die Verwaltung der Sortenbeschreibung. Ziel des Projekts wird sein, den Grund für die Unterschiede zwischen Sortenbeschreibungen in Europa zu ermitteln, wenn ähnliche Sorten und dieselbe Unterlage verwendet werden. Die TWF ersuchte einen Sachverständigen aus der Europäischen Union, auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung über den Fortschritt dieses Projekts Bericht zu erstatten.

60. Die TWF prüfte das Dokument TWF/45/2 „Molekulare Verfahren“. Die TWF hörte auch ein Referat von einem Sachverständigen aus Frankreich über die von der Gruppe für Sorten- und Saatgutprüfung und -kontrolle (*Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences* (GEVES)) erstellte Studie, die erklärt, wie diese Verfahren in Frankreich, insbesondere betreffend die Erkennung von Resistenzgenen sowie auch die Verwendung molekularer Instrumente bei Obstbäumen, in Frankreich angewendet werden. Die TWF vereinbarte, daß es zweckmäßig wäre, mehr Informationen über die Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung zu erhalten und ersuchte diesbezüglich die Sachverständigen aus Spanien, Informationen über die Verwendung solcher Instrumente durch die *Oficina Española de Variedades Vegetales* (OEVV) bereitzustellen. Die TWF ersuchte auch andere Teilnehmer, ihre Erfahrungen mit der Verwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei Obstarten auf der TWF-Tagung im Jahr 2015 vorzustellen.

61. Die TWF hörte ein Referat von Herrn Jean Maison (Europäische Union), dem Koordinator der Untergruppe, wie in Dokument TWF/45/31 Rev. „Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinie für Mandarine“ dargelegt. Der Führende Sachverständige stellte den Vorschlag für die Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Mandarine vor. Die TWF vereinbarte, Merkmal 25 „Anthere: keimfähiger Pollen“ zu ändern.

62. Die TWF prüfte Dokument TWF/45/12 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Zur Prüfung eingereichtes Pflanzenmaterial“. Die TWF prüfte die von den Sachverständigen aus der Europäischen Union und Deutschland dargelegten Beispiele betreffend Pflanzenmaterial zur Prüfung und die Lösungen, die entwickelt wurden, um mit Problemen zu verfahren. Die TWF nahm im Falle der Prüfung von Obstarten den „Cyclophysis“-Effekt zur Kenntnis, d. h. der Effekt der Stelle, von der der Edelreiser von der Mutterpflanze entnommen wurde, aufgrund unterschiedlicher Reifegrade, die spezifische Auswirkungen auf die Ausprägung eines bestimmten Merkmals haben könnten. Wurde beispielsweise Holzreiser-Material von älteren Bäumen entnommen, um junge Bäume für den Vergleich mit den Pflanzen einer Kandidatensorte gleichen Alters zu erzeugen, so wird die frische Veredelung unmittelbar Blütenstände hervorbringen, die während der Etablierungsphase entfernt werden müssen, um einen entsprechenden Baum mit einem zentralen Hauptstamm und genügend davon abgehenden Verzweigungen hervorzubringen.

63. Die TWF nahm die Maßnahmen zur Kenntnis, die ergriffen wurden, um zu vermeiden, daß das Vermehrungsverfahren bei bestimmten Pflanzen in der Europäischen Union und in Deutschland Einfluß auf das Ergebnis der DUS-Prüfung hat. Es wurde auch zur Kenntnis genommen, daß im Fall von Heidelbeere und Rebe Pflanzenmaterial, das aus meristematischem Gewebe hervorgegangen ist, auf Grund der Gefahr somoklonaler Variation nicht für die Prüfung angenommen werden könne. Die TWF vereinbarte, daß Behörden, die für die Entgegennahme von Pflanzenmaterial für die Prüfung zuständig sind, Anleitung zu den Anforderungen an eingereichtes Material, wie etwa Qualität und Alter, erteilen sollen.

64. Die TWF vereinbarte, dem TC folgende Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zur Annahme vorzulegen: Feijoa, Apfel-Unterlagen, Mandarine und Pekannuß. Die TWF vereinbarte, auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zwölf Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zu erörtern:

65. Auf Einladung Südafrikas vereinbarte die TWF, ihre sechsendvierzigste Tagung vom 24. bis 28. August 2015 mit einer vorbereitenden Arbeitstagung am 23. August in Mpumalanga, Südafrika, abzuhalten.

66. Die TWF schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV

4. Verbesserung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen sowie der vorbereitenden Arbeitstagen
5. Molekulare Verfahren
6. TGP-Dokumente
7. Sortenbezeichnungen
8. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
9. Homogenitätsprüfung
10. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten
11. Verwaltung von Sortensammlungen für die DUS-Prüfung
12. Dauer von DUS-Prüfungen im Bereich der Obstsorten
13. Harmonisierte Beispielssorten für Apfel: Daten aus der Vergangenheit und etwaige neue Entwicklungen
14. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuss angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind
15. Vorschläge für Teilüberarbeitungen/Berichtigungen von Prüfungsrichtlinien
16. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
17. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
18. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
19. Ort und Datum der nächsten Tagung
20. Künftiges Programm
21. Annahme des Berichts über die Tagung (sofern zeitlich möglich)
22. Schließung der Tagung

67. Am 29. Mai besuchte die TWF den Domain Tabouhanit, eine 425 Hektar große, mit Zitrus- (vor allem Orangen, Zitronen und Klementinen), Nektarinenbäumen, Olivenbäumen und Rebstöcken bepflanzte Obstplantage in der Nähe von Marrakesch. Die TWF wurde von Herrn Ben Arirou Lahcen, dem Verwalter, begrüßt. Die TWF besuchte auch die Essnoussi-Baumschule, die von Herrn Essnoussi gegründet wurde und von seinem Sohn Noureddine Essnoussi, der die TWF begrüßte, verwaltet wird. Die Baumschule Essnoussi erzeugt zertifizierte Pflanzen von Oliven- und Mandelbäumen sowie auch Jungpflanzen von Johannisbrotbaum und Granatapfel. Der Inhaber erklärte das Verfahren zur Erzeugung zertifizierter Pflanzen. Die TWF besuchte das Labor für Pflanzenbiotechnologie des regionalen Zentrums des *Institut National de Recherche Agronomique* (INRA) in Marrakesch. Sie wurde von Herrn Mohamed Anjarne, Stellvertretender Direktor, begrüßt, der die Hauptaufgaben des Labors für die Vermehrung von Dattelpalmbäumen anhand von Organogeneseverfahren (in der Forschung verwendete somatische Embryogenese und Blühverfahren) und das Züchtungsprogramm für Krankheitsresistenz erklärte.

68. Frau Carensa Petzer wurde in Anerkennung ihrer Dienste als Vorsitzende der TWF von 2012 bis 2014 eine UPOV-Bronzemedaille verliehen.

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

69. Die TWO hielt ihre siebenundvierzigste Tagung vom 19. bis 23. Mai 2014 in Naivasha, Kenia, ab. Den Vorsitz über die Tagung führte Herr Nik Hulse (Australien), Vorsitzender der TWO. Der ausführliche Bericht ist in Dokument TWO/47/28 enthalten.

70. An der Tagung nahmen 45 Teilnehmer aus 16 Verbandsmitgliedern, drei Beobachterstaaten und eine Beobachterorganisation teil. Die vorbereitende Arbeitstagung fand am Vormittag des 18. Mai statt und 40 Teilnehmer nahmen daran teil.

71. The TWO wurde von Herrn James Onsando, Geschäftsführender Direktor des Amtes für die Kontrolle der Pflanzengesundheit Kenias (KEPHIS), der ein Referat über den „Status von Sortenschutz in Kenia“ hielt, begrüßt. Frau Jane Ngige, Generalsekretärin, Kenya Flower Council, begrüßte die Teilnehmer ebenfalls und hielt ein Referat über den „Kenya Flower Council“.

72. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/11 „Verbesserung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen sowie der vorbereitenden Arbeitstagen“ und machte Bemerkungen zu den Vorschlägen betreffend mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der TWP und der vorbereitenden Arbeitstagen. Die TWO vereinbarte, daß elektronische Arbeitstagen, einschließlich der Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage sowie Anleitung zur Präsentation von Prüfungsrichtlinien, aufgezeichnet und auf der UPOV-Website verfügbar gemacht und auf der vorbereitenden Arbeitstagung wiederholt werden sollten, um die Erstellung von Prüfungsrichtlinien und die Präsentation von Prüfungsrichtlinien auf den Tagungen der TWP durch den führenden Sachverständigen zu verbessern.

73. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/12 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Pflanzenmaterial zur Prüfung.“ Die TWO erhielt Darstellungen von den Sachverständigen aus der Europäischen Union und den Niederlanden über Erfahrungen betreffend Pflanzenmaterial zur Prüfung und die Lösungen, die entwickelt wurden, um mit Problemen zu verfahren. Sie nahm zur Kenntnis, daß eine Kopie dieser Darstellungen als Ergänzung zu Dokument TWO/47/12 wiedergegeben würde. Die TWO vereinbarte, daß Behörden, die für die Entgegennahme von Pflanzenmaterial für die Prüfung zuständig sind, Anleitung zu den Anforderungen an eingereichtes Material, wie etwa Qualität und Alter, erteilen sollen.

74. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/13 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien“ und vereinbarte, daß Ansatz 3 „Angabe der bestehenden Vermehrungsart und Vorwegnahme künftiger Entwicklungen“ die geeignetste Anleitung für Prüfungsrichtlinien sei, die auf der Grundlage von Sorten mit nur einer Vermehrungsart erarbeitet werden, wenn Sorten künftig mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden können.

75. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/14 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien“ und nahm die Pläne für eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 und der Website für Verfasser von Prüfungsrichtlinien zum Zwecke der Übereinstimmung mit der Einführung der webbasierten TG-Mustervorlage im Jahr 2014, wie in Dokument TWO/47/14, Absätze 6 bis 8 dargelegt, zur Kenntnis.

76. Die TWO prüfte Dokument TWO/45/15 „Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, neuer Abschnitt: Minimierung der Variation infolge verschiedener Verfasser“ und vereinbarte, daß der Entwurf einer Anleitung in der Anlage von Dokument TWO/47/15 für die Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 über die Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser, einschließlich einer Anleitung zu PQ- und QN/MG-Merkmalen, in Verbindung mit den von dem Sachverständigen aus Australien aufgeworfenen Punkten weiter entwickelt werden soll. Die TWO vereinbarte, daß das Dokument sich auf die Variation zwischen Erfassern auf Ebene einer Behörde und nicht auf die Minimierung der Variation zwischen Erfassern zwischen Behörden konzentrieren soll.

77. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/19 „Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen.“ Die TWO stimmte zu, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen selten angewandt werden. Die TWO merkte an, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen angewandt werden: in Brasilien, um in bestimmten Fällen die Prüfung der Unterscheidbarkeit im Rahmen eines Züchterprüfungssystems für landwirtschaftliche Pflanzen und Gemüsearten zu bestätigen, in Neuseeland für einige Obstpflanzen und in Streitigkeitsfällen bezüglich der Unterscheidbarkeit und im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden zur Bestätigung der mangelnden Unterscheidbarkeit zwischen Sorten.

78. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/22 „Überarbeitung von Dokument TGP/9: Abschnitt 2.5: Fotoaufnahmen“ und stimmte der vorgeschlagenen Anleitung zu Fotoaufnahmen zur Aufnahme in Dokument TGP/9, Abschnitt 2.5 „Fotoaufnahmen“, zu.

79. Die TWO prüfte das Dokument TWO/47/9 „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben“ und die in den Anlagen I bis IV beschriebenen Situationen als Grundlage für die Ausarbeitung von Anleitung in Dokument TGP/10. Die TWO war sich darin einig, daß Klärung zur Entscheidung, die in Situation B, Alternative a) „der Anbauversuch wird an beiden Standorten für ein zweites Jahr wiederholt“, im Fall, daß eine Sorte an einem Standort oder in einem Jahr innerhalb des Homogenitätsstandards liegt, aber am anderen Standort oder im anderen Jahr nicht innerhalb des Homogenitätsstandards liegt, zu treffen ist, erteilt werden sollte.

80. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/23 „Überarbeitung von Dokument TGP/14: Abschnitt 2.4: „Merkmale für die Form des Apex/der Spitze“ und prüfte den Vorschlag zur Ausarbeitung einer Erläuterung

über die Einbeziehung einer auf einer differenzierten Spitze basierenden Ausprägungsstufe bei den Merkmalen für die Form des Apex und schlug vor, daß Dokument TGP/14, Abschnitt 2.4 entsprechend geändert werden sollte. Die TWO vereinbarte, daß der Ansatz in Dokument TGP/14 für die Merkmale der Form für Apex für Blätter oder größere Strukturen am geeignetsten sei und nur in bestimmten Fällen angewandt werden sollte.

81. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/10 und hörte auf elektronischem Wege ein Referat des Verbandsbüros über eine webbasierte Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien (TG-Mustervorlage) für Verfasser von Prüfungsrichtlinien. Die TWO nahm das Ersuchen an führende Sachverständige um Teilnahme an der Prüfung der Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage zur Kenntnis. Die TWO stimmte zu, daß die webbasierte TG-Mustervorlage die Eintragung von Bemerkungen von beteiligten Sachverständigen, welche nach beteiligtem Sachverständigen oder nach Merkmal sortiert werden können, ermöglichen sollte, und nahm zur Kenntnis, daß das UPOV-Büro den führenden Sachverständigen auf Wunsch bei der Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage behilflich sein würde.

82. Die TWO prüfte Dokument TWO/47/25 „Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Buddleie, Schmetterlingsstrauch (Dokument TG/263/1)“ und Dokument TWO/47/26 „Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Gladiole (Dokument TG/108/4)“. Die TWO stimmte darin überein, daß diese Prüfungsrichtlinien, wie von der TWO geändert, zur Annahme durch den Technischen Ausschuß vorgelegt werden sollen.

83. Die TWO vereinbarte, dem Technischen Ausschuß sechs Prüfungsrichtlinien zur Annahme vorzulegen: Aloe, Glockenblume, Nelke (Überarbeitung), Chinesische Aster, Kosmee/Schmuckkorbchen und Edelpelargonie (Überarbeitung). Für ihre achtundvierzigste Tagung im Jahr 2015 sah die TWO die Erörterung von 13 Prüfungsrichtlinien vor, die aus vier Überarbeitungen und 9 neuen Prüfungsrichtlinien bestehen.

84. Auf Einladung des Vereinigten Königreichs stimmte die TWO zu, ihre achtundvierzigste Tagung vom 14. bis 28. September 2015 mit einer vorbereitenden Arbeitstagung am 13. September 2015 in Cambridge abzuhalten.

85. Die TWO schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV
4. Molekulare Verfahren
5. TGP-Dokumente
6. Sortenbezeichnungen
7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
8. Homogenitätsprüfung
9. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten
10. Verbesserung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen sowie der vorbereitenden Arbeitstagungen
11. Einfluß unterschiedlicher Quellen auf in der DUS-Prüfung verwendetes vegetativ vermehrtes Material
12. Beispiele unterschiedlicher Anbaupraktiken in der DUS-Prüfung
13. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuß angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind
14. Erörterungen über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien
15. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
16. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien

17. Ort und Datum der nächsten Tagung
18. Künftiges Programm
19. Bericht über die Tagung (falls es die Zeit erlaubt)
20. Schließung der Tagung

86. Am Nachmittag des 21. Mai 2014 besuchte die TWO die Einrichtungen von Nini Limited, einem in Naivasha ansässigen Schnittrosenunternehmen. Die TWO wurde von Herrn Philip Kuria, Nachernte- und Exportleiter, und Frau Faith Ndunge, Verantwortliche Mitarbeiterin, KEPHIS, Naivasha, begrüßt und hörte ein Referat von Herrn Moses Wachira, dem verantwortlichen Produktionsleiter. Es wurde erklärt, daß die Rosenproduktion in Nini im Jahr 1998 begonnen habe und sich auf die derzeit 44 Hektar Gewächshäuser und 600 fest angestellte Mitarbeiter, davon 70 % Frauen, ausgeweitet habe. Derzeit würden 25 Sorten von sieben verschiedenen Züchtern mit acht unterschiedlichen Farben auf einer Produktionsskala von 2 Millionen Schnittblumen pro Woche erzeugt. Herr Kuria berichtete über die Zusammenarbeit für die Marktentwicklung mit den Züchtern der verwendeten Sorten und verwies insbesondere auf die große Bedeutung des Sortenschutzes für den Erfolg der Tätigkeiten des Unternehmens.

87. Herrn Nik Hulse wurde in Anerkennung seiner Dienste als Vorsitzender der TWO von 2012 bis 2014 eine UPOV-Bronzemedaille verliehen.

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

88. Die achtundvierzigste Tagung der TWV wurde vom 23. bis 27. Juni 2014 in Paestum, Italien, nahe dem CRA-SCS-Saatgutprüfungs- und Zertifizierungszentrum, der italienischen DUS-Prüfungseinrichtung für Gemüsearten in Battipaglia, abgehalten.

89. Im Gedenken an den schmerzlichen Verlust von Herrn Francois Boulineau, dem Vorsitzenden der TWV, hielten die Teilnehmer zu Beginn der Tagung eine Schweigeminute ein.

90. Die TWV wählte Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande) und Frau Swenja Tams (Deutschland) als gemeinsame *Ad-hoc*-Vorsitzende.

91. An der am 22. Juni 2014 abgehaltenen vorbereitenden Arbeitstagung nahmen 19 Teilnehmer aus 8 Verbandsmitgliedern teil. An der TWV-Tagung nahmen 32 Teilnehmer aus 17 Verbandsmitgliedern und drei Beobachterorganisationen teil.

92. Die TWV wurde in einer Videobotschaft von Herrn Pier Giacomo Bianchi, Leiter des Landwirtschaftlichen Forschungsrates/Zentrums (CRA-SCS) begrüßt. Frau Anna Giuliani, Forscherin, CRA-SCS, hielt im Namen von Herrn Bianchi ein Referat über „Züchterrechte auf einen Blick in Italien“.

93. Am Nachmittag des 26. Juni 2014 besuchte die TWV die CRA-SCS-Saatgutprüfungs- und Zertifizierungsstelle in Battipaglia, wo sie ein Referat von Frau Romana Bravi, Leiterin des Battipaglia-Büros, CRA-SCS, hörte. Die TWV besuchte die DUS-Anbauversuche für Tomate, Melone, Zucchini, Gurke und andere Arten.

94. Die TWV prüfte die Überarbeitungen von TGP-Dokumenten. Im Verlauf der Erörterung der TGP-Dokumente prüfte die TWV Dokument TWV/48/12 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Zur Prüfung eingereichtes Pflanzenmaterial“ und erörterte die Auswirkung von Anwendungen für vegetativ vermehrte Sorten auf üblicherweise samenvermehrte Arten. Ein weiteres wichtiges Thema für die TWV war die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung im Hinblick auf die obligatorische Prüfung dieser Merkmale.

95. Eine Reihe neuer Prüfungsrichtlinien wurde zur Vorlage beim TC fertiggestellt, nämlich Flaschenkürbis, Kalebasse (*Lagenaria siceraria* (Molina) Standl.) und auch '*Cucurbita maxima* x *Cucurbita moschata*'. Beide Arten werden als Unterlagen für vegetativ vermehrte Sorten verwendet. Auch Maniok (*Manihot esculenta* Crantz.) wurde fertiggestellt.

96. Es wurden Teilüberarbeitungen der Prüfungsrichtlinien für Gurke, Gartenbohne, Pasaniapilz, Spinat und für eine Reihe von Prüfungsrichtlinien, die Arten von *Brassica* abdecken, vereinbart. Auch die Überarbeitung von Linse wurde fertiggestellt.

97. Für die neunundvierzigste Tagung ist vorgesehen, zwei neue Prüfungsrichtlinien, sechs Überarbeitungen und vier Teilüberarbeitungen zu erörtern.
98. Auf Einladung der Europäischen Union vereinbarte die TWV, ihre nächste Tagung vom 15. bis 19. Juni 2015 mit einer vorbereitenden Arbeitstagung am 14. Juni 2015 in Angers, Frankreich, abzuhalten.
99. Die TWV schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:
1. Eröffnung der Tagung
 2. Annahme der Tagesordnung
 3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV
 4. Molekulare Verfahren
 - c) Entwicklungen in der UPOV
 - d) Referat über den Einsatz molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung
 5. TGP-Dokumente
 6. Sortenbezeichnungen
 7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
 8. Homogenitätsprüfung
 9. Verwaltung von Vergleichssammlungen
 10. Neue Fragen, die sich für die DUS-Prüfung ergeben
 11. Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung
 12. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuss angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind (sofern zweckmäßig)
 13. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
 14. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
 15. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
 16. Ort und Datum der nächsten Tagung
 17. Künftiges Programm
 18. Bericht über die Tagung (falls es die Zeit erlaubt)
 19. Schließung der Tagung

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

100. Die BMT hielt ihre vierzehnte Tagung vom 10. bis 13. November 2014 in Seoul, Republik Korea, ab. Die BMT wurde von Herrn Hyun Kwan Shin, Generaldirektor, Koreanisches Saatgut- und Sortenamt (KSVS) begrüßt und hörte ein Referat über Sortenschutz in der Republik Korea von Herrn Moo Kyung Yoon, Direktor der Sortenschutzabteilung, KSVS. Die Tagung wurde von Herrn Alejandro F. Barrientos Priego (Mexiko), dem Vorsitzenden der BMT, eröffnet.

101. Die vorbereitende Arbeitstagung fand am 9. November 2014 statt und 20 Teilnehmer aus 7 Verbandsmitgliedern, einem Beobachterstaat und einer Beobachterorganisation nahmen daran teil. An der BMT-Tagung nahmen 44 Teilnehmer aus 10 Verbandsmitgliedern, einem Beobachterstaat und fünf Beobachterorganisationen teil.

102. Die BMT hörte folgende Referate von DUS-Sachverständigen, biochemischen und molekularen Fachleuten, Pflanzenzüchtern und einschlägigen internationalen Organisationen betreffend neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Verfahren:

- Verwendung von Vergleichssorten bei der Unterscheidbarkeit von Sorten: Ein derzeit in den Vereinigten Staaten geprüfter Ansatz zur potentiellen Anwendung beim Sortenschutz

- Identifikation von Reissorten anhand genetischer Marker für drei DUS-Merkmale
- Die Verwendung molekularer Marker (SNP) für die DUS-Prüfung von Mais
- Etwaige Verwendungsmöglichkeiten von molekularen Markern bei der Verwaltung von Rosensorten für das Sortenschutzsystem
- Entwicklung von EST-SSR-Markern von Salat und Sortenidentifizierung anhand von EST-SSR-Markern
- Aufbau einer Datenbank für DNS-Profile für Erdbeersorten anhand von SSR-Markern
- Verwendung molekularer Markerverfahren für die Selektion von 'ähnliche Sorte' für 'Kandidatensorte'
- Verbesserung der Effektivität der DUS-Prüfung von Deutschem Weidelgras durch Kombination morphologischer und molekularer Sortenabstände
- Eine europäische Kartoffeldatenbank als zentralisierte Sammlung von allgemein bekannten Sorten
- Molekulare Marker als Prädiktoren 'herkömmlicher' Merkmale
- Inhaberschaft und Verwendung von DUS-Proben und DNS und DNS-Daten WÄHREND und NACH den DUS-Prüfungen

103. Die BMT hörte folgendes Referat betreffend die Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung:

- Identifizierung von SNP-Markern zur Unterstützung der Prüfung der wesentlichen Ableitung bei Mais

104. Die BMT hörte folgende Referate betreffend die Verwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifizierung:

- Verwendung von DNS-Sortenidentifizierungsverfahren als Maßnahme gegen die Verletzung von Züchterrechten in Japan
- Bestimmung eines Schwellenwerts für genetische Konformität bei Kartoffelpflanzgut

105. Am 12. November 2014 hielten OECD, UPOV und ISTA in Verbindung mit der BMT-Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande) eine gemeinsame Arbeitstagung (Arbeitstagung) in Seoul, Republik Korea, ab. Auf der Arbeitstagung wurden folgende Referate über die Verwendung von DNS-Verfahren in der OECD, UPOV, ISTA und ISO gehalten:

- Einführung in die Saatgutertifizierungssysteme der OECD und die Lage bezüglich der molekularen Verfahren
- Einführung in die UPOV und die Lage bezüglich der molekularen Verfahren
- Einführung in die ISTA und die Lage bezüglich der molekularen Verfahren
- Einführung in die ISO und die Lage bezüglich der molekularen Verfahren
- Bestehende Kooperationsbereiche zwischen OECD, UPOV und ISTA
- Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen OECD, UPOV, ISO und ISTA im Hinblick auf molekulare Verfahren

106. Die Arbeitstagung vereinbarte, daß es zweckmäßig wäre, ein gemeinsames Dokument zur Erklärung der grundlegenden Besonderheiten (z. B. DUS, Sortenidentifizierung, Sortenreinheit usw.) der Systeme von OECD, UPOV und ISTA zu erstellen. Ferner wurde vereinbart, daß es für das gegenseitige Verständnis zweckmäßig wäre, die gemeinsame Arbeitstagung auf einschlägigen Tagungen der OECD und der ISTA zu wiederholen.

107. Die Arbeitstagung vereinbarte, eine Bestandsaufnahme durch UPOV, OECD und ISTA der Verwendung molekularer Markerverfahren nach Pflanze im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Dokuments mit diesen Informationen in ähnlichem Format wie das UPOV-Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ vorzuschlagen. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß die OECD bereits einige Informationen betreffend die Verwendung molekularer Verfahren durch ihre benannten Behörden gesammelt hat.

108. Auf Einladung der Russischen Föderation vereinbarte die BMT, im Mai 2016 ihre fünfzehnte Tagung und eine vorbereitende Arbeitstagung in Moskau, Russische Föderation, abzuhalten.

109. Die BMT sah vor, auf ihrer fünfzehnten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Berichte über Entwicklungen in der UPOV betreffend biochemische und molekulare Verfahren
4. Kurzreferate von DUS-Sachverständigen, biochemischen und molekularen Fachleuten, Pflanzenzüchtern und einschlägigen internationalen Organisationen über neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Verfahren
5. Bericht über die Arbeit an molekularen Verfahren bezüglich der DUS-Prüfung
6. Internationale Richtlinien für molekulare Methodiken
7. Datenbanken für Sortenbeschreibungen
8. Methoden zur Analyse molekularer Daten
9. Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung¹
10. Die Anwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifikation¹
11. Zusammenarbeit zwischen OECD, UPOV, ISTA und ISO
12. Ort und Datum der nächsten Tagung
13. Künftiges Programm
14. Bericht über die Tagung (falls die Zeit es erlaubt)
15. Schließung der Tagung

110. Herrn Alejandro Barrientos Priego wurde in Anerkennung seiner Dienste als Vorsitzender der BMT von 2012 bis 2014 eine UPOV-Bronzemedaille verliehen.

Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden

111. Der TC prüfte Dokument TC/51/3 und nahm die Entwicklungen in den TWP zur Kenntnis betreffend:

- a) Dauer von DUS-Prüfungen im Bereich der Obstsorten;
- b) Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung;
- c) Datenlogger;
- d) Erfahrungen mit neuen Typen und Arten;
- e) Verwaltung von Sortensammlungen für die DUS-Prüfung; und
- f) Verwendung statistischer Ansätze bei der DUS-Prüfung

112. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Gemeinschaftliche Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) ein Referat über die Ergebnisse einer Studie zur Beurteilung möglicher Auswirkungen einer Endophyten-Infektion von Weidelgras und Rohrschwengel bei der Ausprägung eines DUS-Merkmals halten werde. Der TC nahm ferner zur Kenntnis, daß Sachverständige aus der Europäischen Union die von den Führenden Sachverständigen vorgelegten Optionen zusammenzustellen und nach neuen möglichen Standard-Wortlauten für den Mindestzeitraum für die DUS-Prüfung und die Anzahl der Wachstumsperioden für einige Prüfungsrichtlinien für Obstarten suchen werden. Die Europäische Union legte nahe, daß dies auch eine nützliche Übung für andere TWP wäre.

TGP-Dokumente

Vom Rat im Jahre 2015 anzunehmende Angelegenheiten

TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe

113. Der TC prüfte Dokument TC/51/5 „TGP-Dokumente“ und nahm zur Kenntnis, daß der Rat ersucht werde, Dokument TGP/0/8 anzunehmen, um die Annahme von TGP-Dokumenten wiederzugeben.

¹ Tag der Züchter

TGP/9: Prüfung der Unterscheidbarkeit

114. Der TC nahm den vom TC bereits für Dokument TGP/9 vereinbarten neuen Abschnitt über „Anleitung zur Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen“, wie in der Anlage I von Dokument TC/51/5 dargelegt, zur Kenntnis.

115. Der TC prüfte Dokument TC/51/23 und die Vorschläge folgender Abschnitte von TGP/9:

i) Überarbeitung von Dokument TGP/9: Abschnitt 1.6: Schematischer Überblick über die TGP-Dokumente zur Unterscheidbarkeit

116. Der TC vereinbarte, daß das Flußdiagramm in TGP/9, Abschnitt 1.6 „Schematischer Überblick über die TGP-Dokumente zur Unterscheidbarkeit“ wie in den Anlagen I und II von Dokument TC/51/23 dargelegt, überarbeitet werden sollten.

ii) Überarbeitung von Dokument TGP/9: Abschnitt 2.5: Fotoaufnahmen

117. Der TC prüfte die vorgeschlagene Anleitung zu Fotoaufnahmen zur Aufnahme in das Dokument TGP/9: Abschnitt 2.5 „Fotoaufnahmen“ und vereinbarte, daß die Anleitung folgendermaßen lauten solle:

„2.5.3 Die Eignung von Fotoaufnahmen für die Sortenidentifikation ähnlicher Sorten wird durch die Qualität der von der Behörde für die Sorten in der Sortensammlung erstellten Fotoaufnahmen und die Fotoaufnahme der vom Antragsteller zusammen mit dem Technischen Fragebogen eingereichten Fotoaufnahme stark beeinflusst. Eine ausführliche Anleitung für die Erstellung geeigneter Fotoaufnahmen wird in Dokument TGP/7, GN 35, erteilt. Die Anleitung wurde insbesondere für die Antragsteller ausgearbeitet, damit sie geeignete Fotoaufnahmen der Kandidatensorte einreichen. Dieselben Anweisungen sind auch für die Behörden wichtig und zweckdienlich, um Fotoaufnahmen der Sorten in der Sortensammlung unter genormten Bedingungen zu erstellen.“

118. Der TC nahm die inhaltlichen Änderungen, die am Textentwurf in Deutsch vorgenommen werden mußten, zur Kenntnis und erinnerte daran, daß die linguistischen Sachverständigen des Redaktionsausschusses ersucht würden, die Übersetzungen in Französisch, Deutsch und Spanisch aller Dokumente zu prüfen, bevor sie zur Annahme durch den Rat vorbereitet werden.

119. Die deutsche Übersetzung soll folgendermaßen lauten:

„2.5.3 Die Eignung von Fotos für die Identifikation ähnlicher Sorten wird durch die Qualität der von der Behörde für die Sorten in der Sortensammlung erstellten Fotos und der vom Antragsteller zusammen mit dem Technischen Fragebogen eingereichten Fotos stark beeinflusst. Eine ausführliche Anleitung für die Aufnahme geeigneter Fotos wird in Dokument TGP/7, GN 35, erteilt. Die Anleitung wurde insbesondere für die Antragsteller ausgearbeitet, damit sie geeignete Fotos der Kandidatensorte einreichen. Dieselben Anweisungen sind auch für die Behörden wichtig und zweckdienlich, um Fotos der Sorten in der Sortensammlung unter genormten Bedingungen zu erstellen.“

iii) Überarbeitung von Dokument TGP/9: Abschnitte 4.3.2 „Einmalige Erfassung für eine Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen (G)“ und Abschnitt 4.3.4 „Schematische Zusammenfassung“

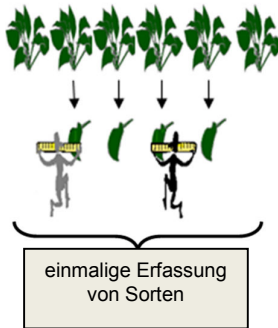
120. Der TC prüfte das vorgeschlagene Beispiel für eine einmalige Erfassung an Pflanzenteilen für eine Gruppe von Pflanzen (MG) im Hinblick auf dessen Aufnahme in das Dokument TGP/9: Abschnitt 4.3.2 „Einmalige Erfassung für eine Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen“ und Abschnitt 4.3.4 „Schematische Zusammenfassung“ und vereinbarte, daß die Anleitung wie folgt lauten soll:

„Beispiel (MG)

Messung (MG): ‚Blattspreite: Breite‘ bei Funkie (vegetativ vermehrt): eine repräsentative Messung in der Parzelle.“

121. Der TC vereinbarte, daß die Abbildung zur Aufnahme in den Unterabschnitt 4.3.4 geändert werden und wie folgt erscheinen soll:

Abschnitt 4.3.2.3
Beispiel (MG): Blatt Spreite:
Breite
(Funkie: vegetativ vermehrt)



TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe:

i) Abschnitt 2.4: „Merkmale für die Form des Apex/der Spitze“

122. Der TC prüfte die Überarbeitung von Dokument TGP/14, Abschnitt 2.4, wie in Dokument TC/51/25 dargelegt, und vereinbarte, daß der Wortlaut folgendermaßen lauten soll:

„2.4 Merkmale für die Form des Apex/der Spitze

2.4.1 Der APEX (apikaler oder distaler Teil) eines Organs oder einer Pflanze ist das am weitesten von der Ansatzstelle entfernte Ende. In einigen Fällen kann das distale Ende des Apex in eine ‚AUFGESETZTE SPITZE‘ differenziert sein.

2.4.2 Bei der Erwägung des Ansatzes zur Beschreibung des Apex sollten die Größe des Organs und die Anzahl der Formen für den Apex berücksichtigt werden. Die Merkmale für den Apex lassen sich in einfachen Begriffen beschreiben, und wenn eine differenzierte Spitze vorhanden ist, könnte diese als getrenntes Merkmal näher beschrieben werden. In der Regel ist es nicht notwendig, die Merkmale für die Form des Apex in Merkmale für differenzierte Spitze und Apex aufzuteilen.

2.4.3 Wenn es angebracht ist, differenzierte Spitze und Apex in getrennte Merkmale aufzuteilen, wird die Form des Apex als allgemeine Form, ohne differenzierte Spitze (sofern vorhanden), angenommen, und die Aufteilung von aufgesetzter Spitze und Apex sollte in der Erläuterung des Merkmals angegeben werden, beispielsweise:

[...]”

123. Der TC nahm die inhaltlichen Änderungen, die am Textentwurf in Deutsch vorgenommen werden mußten, zur Kenntnis und erinnerte daran, daß die linguistischen Sachverständigen des Redaktionsausschusses ersucht würden, die Übersetzungen aller Dokumente in Französisch, Deutsch und Spanisch zu prüfen, bevor sie zur Annahme durch den Rat vorbereitet werden.

124. Die deutsche Übersetzung soll folgendermaßen lauten:

„2.4 Merkmale für die Form des Apex/der Spitze

2.4.1 Der APEX (apikaler oder distaler Teil) eines Organs oder eines Pflanzenteils ist das am weitesten von der Ansatzstelle entfernte Ende. In einigen Fällen kann das distale Ende des Apex in eine ‚AUFGESETZTE SPITZE‘ differenziert sein.

2.4.2 Die Vorgehensweise zur Beschreibung des Apex sollte die Größe des Organs und die Anzahl der Formen für den Apex berücksichtigen. Die Merkmale für den Apex lassen sich in einfachen Begriffen beschreiben. Wenn eine differenzierte Spitze vorhanden ist, könnte diese als getrenntes Merkmal näher beschrieben werden. In der Regel ist es jedoch nicht notwendig, die Merkmale für die Apex-Form in aufgesetzte Spitze und Apex aufzuteilen.

2.4.3 Wenn es angebracht ist, differenzierte Spitze und Apex in getrennte Merkmale aufzuteilen, wird die Form des Apex als allgemeine Form, ohne differenzierte Spitze (sofern vorhanden), angenommen, und die

Aufteilung von aufgesetzter Spitze und Apex sollte in der Erläuterung des Merkmals angegeben werden, beispielsweise:

[...]"

ii) Unterabschnitt 3: „Farbe“

125. Der TC nahm die Berichtigung der französischen Übersetzung der Farbgruppe „dunkelpurpurrot“ in „rouge pourpre foncé“ in Dokument TGP/14, Unterabschnitt 3: „Farbe“, zur Kenntnis.

Künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

i) Überarbeitung von Dokument TGP/7: Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien

126. Der TC vereinbarte, daß den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 ein detaillierter Vorschlag für eine Überarbeitung des Dokuments TGP/7 vorzulegen ist, um die Einführung der webbasierten TG-Mustervorlage wiederzugeben.

ii) Überarbeitung von Dokument TGP/7: Zur Prüfung eingereichtes Pflanzenmaterial

127. Der TC nahm die in Dokument TC/51/14 Rev. enthaltene Information zur Kenntnis.

128. Der TC vereinbarte, daß es erforderlich sei, nebst der in den Dokumenten TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ und TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ erteilten Anleitung weitere Anleitung zu entwickeln, um Fragen betreffend Pflanzenmaterial zur Prüfung zu behandeln.

129. Der TC vereinbarte, daß Behörden Anleitung zu den Anforderungen an Pflanzenmaterial zur DUS-Prüfung erteilen sollen, um mögliche Auswirkungen des Vermehrungsverfahrens (z. B. Mikrovermehrung) auf die Ausprägung von DUS-Merkmalen zu vermeiden.

iii) Überarbeitung von Dokument TGP/7: Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien

130. Der TC prüfte das Dokument TC/51/15.

131. Der TC stimmte den Vorschlag zu, das Dokument TGP/7 um einen neuen Standardwortlaut in der TG-Mustervorlage, Kapitel 4.2, „Homogenität“ zu ergänzen und ASW 8 c) zu ändern, um wie folgt Anleitung für Prüfungsrichtlinien zu geben, die aufgrund von Sorten mit nur einer Vermehrungsart erarbeitet werden, wenn künftig Sorten mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden können:

„Neuer Standardwortlaut: TG-Mustervorlage, Kapitel 4.2:

Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [Art oder Arten der Vermehrung] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13 ‚Anleitung für neue Typen und Arten‘, Abschnitt 4.5 ‚Prüfung der Homogenität‘, befolgt werden.“

„ASW 8 c)

c) *Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe)*

Für die Bestimmung der Homogenität [selbstbefruchtender] [vegetativ vermehrter] [samenvermehrter] Sorten sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b } / [1].“

TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

i) Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, Neuer Abschnitt: Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser

132. In Verbindung mit den Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2014 prüfte der TC Dokument TC/51/16 und den Entwurf einer Anleitung zur Aufnahme in Dokument TGP/8 über die Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser im selben Anbauversuch, wie in der Anlage von Dokument TC/51/16 wiedergegeben.

133. Der TC vereinbarte, den Sachverständigen aus Australien zu ersuchen, mit der Entwicklung des den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 vorzustellenden Dokuments fortzufahren und den in der Anlage von Dokument TC/51/16 „Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser im selben Anbauversuch“ verwendeten Titel zu ändern.

ii) Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 9: Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)

134. Der TC prüfte Dokument TC/51/17 über Entwicklungen betreffend das Verfahren für die Berechnung von COYU und einen praktischen Versuch anhand von realen Daten zum Vergleich von Entscheidungen, die unter Verwendung des derzeitigen und des vorgeschlagenen verbesserten Verfahrens getroffen wurden.

135. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Teilnehmer an dem Versuch zum Testen der Software für das neue Verfahren für die Berechnung von COYU folgendes tun sollten:

- i) versuchen, Wahrscheinlichkeitsniveaus festzulegen, um Entscheidungen, die unter Verwendung des früheren COYU-Verfahrens getroffen wurden, abzugleichen;
- ii) den Test für Zurückweisungswahrscheinlichkeiten von Niveaus von 1, 2 und 5 % durchführen; und
- iii) beurteilen, ob die Ergebnisse bei allen Pflanzen übereinstimmen.

136. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich das Softwaremodul für die Berechnung von COYU und das Anleitungsdokument an die Teilnehmer des Versuchs versandt hat.

137. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Sachverständigen aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Kenia, Polen, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich an dem Versuch zum Testen der neuen Software für COYU teilnehmen würden.

138. Der TC nahm zur Kenntnis, daß auf der dreiunddreißigsten Tagung der TWC ein Bericht über den praktischen Versuch und die Entwicklung des DUST-Moduls vorgelegt werde.

iii) Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, neuer Abschnitt: DUS-Prüfung an Mischproben

139. Der TC prüfte das Dokument TC/51/18.

140. Der TC vereinbarte, die Sachverständigen aus den Niederlanden zu ersuchen, weitere Informationen über die Routinemessung des Glyceraphaningehalts zu erteilen, wie in der Anlage zu Dokument TC/51/18 dargelegt.

141. Der TC vereinbarte, daß in dem Beispiel für ein aufgrund einer Mischprobe geprüftes Merkmal weitere Informationen über die Erfüllung der Anforderungen eines DUS-Merkmals erteilt werden sollten, wie in der Anlage zu Dokument TC/51/18 dargelegt.

142. Der TC vereinbarte, weitergehend zu prüfen, ob die Auswertung einzelner Pflanzen zur Validierung von Merkmalen, die aufgrund von Mischproben geprüft werden, notwendig sei und welche Kostenfolgen damit verbunden wären und ersuchte die TWP, alternative Herangehensweisen für die Prüfung der Homogenität vorzuschlagen. Diesbezüglich schlug er vor, daß zum Auftakt die frühere Arbeit der TWC über die Verwendung von Unterproben überprüft werden sollte.

143. Der TC vereinbarte, weitergehend zu prüfen, ob aufgrund von Mischproben geprüfte Merkmale auf der Grundlage der in den Prüfungsrichtlinien unter Kapitel 4.1.4. empfohlenen Anzahl an Pflanzen bewertet werden sollten.

144. Der TC vereinbarte, daß die Bestimmung der Ausprägungsstufen auf bestehender Variation zwischen Sorten und der Berücksichtigung von Umwelteinflüssen basieren sollte.

145. Der TC begrüßte das Angebot Frankreichs, andere auf Mischproben basierende Beispiele bereitzustellen und forderte andere Mitglieder auf, Beispiele bereitzustellen.

iv) Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen

146. Der TC nahm die in Dokument TC/51/19 enthaltene Information zur Kenntnis.

147. Der TC begrüßte den von der TWC gemachten Vorschlag, wie in Absatz 32 von Dokument TC/51/19 dargelegt, die von den verschiedenen Teilnehmern vorgelegten Ergebnisse des praktischen Versuchs zu vergleichen, um Unterschiede bei den erlangten Ergebnissen zum besseren Verständnis der verschiedenen Methodiken zu ermitteln; der Vorschlag soll auf der dreiunddreißigsten Tagung der TWC in Natal, Brasilien, geprüft werden.

148. Die Europäische Union berichtete, daß das im Jahr 2015 einzuleitende Ringprüfungsprojekt für Apfel für die Verwaltung der Sortenbeschreibung aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten ausgesetzt wurde.

v) Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, neuer Abschnitt: Anleitung für randomisierte Blindprüfungen

149. Der TC prüfte das Dokument TC/51/20.

150. Der TC nahm zur Kenntnis, daß randomisierte Blindprüfungen nicht routinemäßig verwendet würden und daß die derzeitige Anleitung in TGP/8: Teil I: „DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse“ und TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ für die Auseinandersetzung mit diesem Thema nicht ausreichend sei.

vi) Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, neuer Abschnitt: Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse

151. Der TC prüfte Dokument TC/51/21 und den vorgeschlagenen Entwurf für eine Richtlinie zur „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“, wie in der Anlage von Dokument TC/51/21 dargelegt, in Verbindung mit den vom TC-EDC auf seiner Tagung im Jahr 2015 gemachten Anmerkungen, wie in Absatz 16 von Dokument TC/51/21 dargelegt.

152. Der TC stimmte der vorgeschlagenen Anleitung zur „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ vorbehaltlich folgender Änderungen zu:

| | |
|-------------------|--|
| Anlage, Absatz 5 | „in Fällen, in denen die Bildanalyse automatisiert ist“ am Ende des ersten Satzes hinzufügen |
| Anlage, Absatz 14 | Überschrift über Absatz streichen |
| Anlage, Absatz 18 | soll lauten „RHS <u>Farbkarte</u> “ |
| Anlage, Absatz 19 | streichen |
| Anlage, Absatz 20 | „hausgemachter“ durch „intern erstellter“ ersetzen |
| Anlage, Absatz 22 | soll lauten „...möglich, sie künftig für eine breitere Palette von <u>Standard-UPOV-Merkmalen</u> zu verwenden.“ |

vii) Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, neuer Abschnitt: Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale

153. Der TC prüfte das Dokument TC/51/22.

154. Der TC forderte die Verbandsmitglieder dazu auf, den TWP darzulegen, in welcher Weise sie beabsichtigen, das neue statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale bei der DUS-Prüfung zu verwenden.

155. Der TC vereinbarte, das Dokument „Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale“ vorerst aus dem Programm für die Überarbeitung von Dokument TGP/8 herauszunehmen und die Angelegenheit unter einem getrennten Tagesordnungspunkt zu prüfen.

156. Der TC nahm zur Kenntnis, daß ein Sachverständiger aus China dazu eingeladen worden war, auf der nächsten Tagung der TWC ein Referat über die Analyse visuell erfaßter Merkmale anhand des DUST China (DUSTC) Softwarepakets unter Verwendung des von Finnland bereitgestellten Datensatzes von Wiesenschwingel zu halten.

TGP/10: Prüfung der Homogenität

Überarbeitung von Dokument TGP/10: Neuer Abschnitt: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben

157. Der TC prüfte das Dokument TC/51/24.

158. Der TC stimmte den von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2014 und vom TC-EDC auf seiner Tagung im Januar 2015 gemachten Vorschlägen zum Entwurf einer Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10, wie in den Anlagen I bis IV von Dokument TC/51/24 dargelegt, zu.

159. Der TC stimmte zu, daß der Titel des Dokuments folgendermaßen geändert werden soll: „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“.

160. Der TC vereinbarte, daß die Situationen A und B, wie in den Anlagen I und II von Dokument TC/51/24 dargelegt, kombiniert werden sollten, mit einer Erklärung gemäß Dokument TGP/8 Teil I, Abschnitte 1.2 und 1.3, daß zwei unabhängige Wachstumsperioden an einem Prüfungsort in verschiedenen Jahren oder an verschiedenen Prüfungsorten im selben Jahr stattfinden könnten.

161. Der TC vereinbarte, Verbandsmitglieder zu ersuchen, den TWP und dem TC Informationen über die Risiken, Vorteile, Kostenfolgen und andere maßgebliche Aspekte ihrer Wahl von Ansatz 1 und 2 bei der Prüfung der Homogenität nach Abweichern auf der Grundlage von mehr als einer Probe oder Unterproben, wie in den Anlagen I und II von Dokument TC/51/24 dargelegt, zu erteilen.

162. Der TC vereinbarte, die Möglichkeit der Zurückweisung einer Sorte nach einer einzigen Wachstumsperiode aufgrund fehlender Homogenität zu klären. Weiterhin vereinbarte er, das fünfte Beispiel so zu überarbeiten, daß es realistischer ist, da eine Sorte mit 10 Abweichern in der ersten Wachstumsperiode nach der ersten Wachstumsperiode wahrscheinlich zurückgewiesen würde.

Etwaige künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

i) Überarbeitung von Dokument TGP/5: Abschnitt 3: Technischer Fragebogen zum Ausfüllen in Verbindung mit einer Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes

163. Der TC vereinbarte, daß Dokument TGP/5: Abschnitt 3, folgendermaßen lauten soll:

„Ein Muster eines Technischen Fragebogens ist in Dokument TGP/7 ‚Erstellung von Prüfungsrichtlinien‘: Anlage 1: TG-Mustervorlage Kapitel 10 wiedergegeben. Die UPOV-Prüfungsrichtlinien (http://www.upov.int/edocs/tgpdocs/de/tgp_7.pdf) enthalten in Kapitel 10 einen spezifischen Technischen Fragebogen für Sorten, die von diesen Prüfungsrichtlinien erfaßt werden.“

ii) Überarbeitung von Dokument TGP/5: Abschnitt 8: Zusammenarbeit bei der Prüfung

164. Der TC vereinbarte, daß Dokument TGP/5: Abschnitt 8, folgendermaßen lauten soll:

„Eine Übersicht über die Zusammenarbeit zwischen Behörden bei der Prüfung wird in Form eines Dokuments des Rates vermittelt:

„C/[Tagung]/5 (z. B. C/49/5), (http://www.upov.int/meetings/de/topic.jsp?group_id=251).“

iii) Überarbeitung von Dokument TGP/5: Abschnitt 9: Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden

165. Der TC vereinbarte, daß Dokument TGP/5: Abschnitt 9, folgendermaßen lauten soll:

„Eine Liste der Gattungen und Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden, ist im folgenden Dokument des Technischen Ausschusses enthalten:

TC/[Tagung]/4 (z. B. TC/51/4), (http://www.upov.int/meetings/de/topic.jsp?group_id=251).“

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

i) Verwendung gesetzlich geschützter Fotoaufnahmen und Abbildungen in den Prüfungsrichtlinien

166. Der TC vereinbarte, daß Anleitung für Verfasser im Zusammenhang mit Wortlaut, Fotoaufnahmen oder Abbildungen, an denen Rechten Dritter bestehen könnten, ausgearbeitet werden soll.

ii) Regionale Serien von Beispielssorten

167. Der TC vereinbarte, daß Anleitung für den Begriff „Region“ und für die Grundlage für die Auswahl von Beispielssorten in einer Region im Zusammenhang mit der Aufstellung regionaler Serien von Beispielssorten für die Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet werden soll.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe

i) Festlegung von Farbgruppen aus den RHS-Farbkarten

168. Der TC vereinbarte, Verbandsmitglieder zu ersuchen, den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2015 darzulegen, wie Sorten derzeit Farbgruppen zugeordnet werden.

169. Ferner vereinbarte der TC, daß Vertreter der Royal Horticultural Society (RHS) zur Teilnahme an den Erörterungen zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Tagung der TWO in Cambridge, Vereinigtes Königreich, im Jahr 2015 im Hinblick auf eine mögliche Harmonisierung von Terminologie eingeladen werden sollen.

170. Der TC vereinbarte, daß die Erörterungen über diese Angelegenheit unter einem getrennten Tagesordnungspunkt unabhängig von der Überarbeitung von Dokument TGP/14 durchgeführt werden sollen.

Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten

171. Der TC billigte, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, vorbehaltlich seiner oben angeführten Entscheidungen, wie in Anlage II von Dokument TC/51/5 dargelegt.

Molekulare Verfahren

Erörterungen über molekulare Verfahren

172. Der TC hörte folgende Referate über molekulare Verfahren (in der Reihenfolge, in der sie gehalten wurden):

| | |
|---|---|
| Berichte über Entwicklungen in der UPOV betreffend biochemische und molekulare Verfahren | UPOV-Büro |
| Markergestützte Auswahl von „Ähnliche Sorte“ bei der DUS-Prüfung | Republik Korea (Herr Seung-In Yi) |
| Verwendung von Vergleichssorten bei der Unterscheidbarkeit von Sorten: Ein derzeit in den Vereinigten Staaten geprüfter Ansatz zur potentiellen Anwendung beim Sortenschutz | Vereinigte Staaten von Amerika (Herr Paul Nelson) |
| Eine europäische Kartoffeldatenbank als zentralisierte Sammlung von allgemein bekannten Sorten | Vereinigtes Königreich (Herr Alex Reid) |
| Entwicklung von EST-SSR Markern von Salat und Anwendung für Sortenidentifizierung | Republik Korea (Herr Seung-In Yi) |
| Inhaberschaft und Verwendung von DUS-Proben und DNS und DNS-Daten WÄHREND und NACH den DUS-Prüfungen | Niederlande (Herr Kees van Ettehoven) |
| Bestehende Kooperationsbereiche zwischen OECD, UPOV und ISTA | UPOV-Büro |

173. Der TC nahm zur Kenntnis, daß eine Kopie dieser Präsentationen auf der UPOV-Website zur Verfügung gestellt werde.

174. Der TC prüfte das Dokument TC/51/11 Rev. „Molekulare Verfahren“.

175. Der TC nahm den Bericht über Entwicklungen im TC, in den TWP und in der BMT, wie in den Absätzen 4 bis 22 von Dokument TC/51/11 Rev. dargelegt, zur Kenntnis.

176. Der TC billigte das Programm für die fünfzehnte Tagung der BMT im Jahr 2016, einschließlich der Einplanung eines besonderen Datums („Tag der Züchter“) für die Punkte zur Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation, wie in Absatz 22 von Dokument TC/51/11 dargelegt.

177. Der TC vereinbarte, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat und in Koordination mit OECD und ISTA, ein gemeinsames Dokument zur Erläuterung der wesentlichen Besonderheiten der Systeme von OECD, UPOV und ISTA (z. B. DUS, Sortenidentifizierung, Sortenreinheit usw.) auszuarbeiten.

178. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Gemeinsame Arbeitstagung von OECD, UPOV, ISTA über molekulare Verfahren vereinbart hatte, daß es zweckmäßig wäre, die gemeinsame Arbeitstagung auf einschlägigen Tagungen der OECD und der ISTA zu wiederholen und in dieser Hinsicht, daß die Tagung der Arbeitsgruppe der OECD-Saatgutssysteme vereinbart hatte, daß eine weitere gemeinsame Arbeitstagung von OECD, UPOV, ISTA über molekulare Verfahren entweder in Verbindung mit der Jahrestagung der OECD-Saatgutssysteme im Juni 2015 in Paris oder in Verbindung mit der Tagung der Technischen Arbeitsgruppe im Januar 2016 organisiert werden soll.

179. Der TC vereinbarte, daß eine Bestandsaufnahme zur Verwendung molekularer Markerverfahren nach Pflanze im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Dokuments von OECD, UPOV und ISTA mit diesen Informationen in einem ähnlichen Format wie das UPOV-Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“, wie in Absatz 26 von Dokument TC/51/11 dargelegt, erstellt werden soll. Er vereinbarte, daß es notwendig wäre, für die Information Kriterien aufzustellen und ein Verfahren zu entwickeln, die dem Dokument hinzuzufügen sind.

180. Der TC vereinbarte, daß die BMT auf ihrer fünfzehnten Tagung Listen möglicher gemeinsamer Initiativen mit OECD und ISTA im Hinblick auf molekulare Verfahren zur Prüfung durch den TC erstellen soll.

181. Der TC prüfte die Ausarbeitung eines Entwurfs für Frage und Antwort bezüglich der Informationen über die Lage in der UPOV hinsichtlich der Verwendung molekularer Verfahren für ein breiteres Publikum, einschließlich der Öffentlichkeit im allgemeinen. Der TC vereinbarte, die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 zu bitten, den folgenden ersten, auf der TC-Tagung erörterten Entwurf zu prüfen:

„Ist es möglich, Schutz für eine Sorte auf der Grundlage ihres DNS-Profiles zu erhalten?“

Eine Sorte muß aufgrund physisch ausgeprägter Merkmale, z. B. Höhe der Pflanze, Zeitpunkt der Blüte, Farbe der Frucht, Krankheitsresistenz usw., eindeutig von allen bestehenden Sorten unterscheidbar sein, damit sie geschützt werden kann. [Molekulare Verfahren (DNS-Profile) können als unterstützende Information verwendet werden.]

Eine detailliertere Erklärung ist in der häufig gestellten Frage 'Erlaubt die UPOV die Verwendung molekularer Marker (DNS-Profile) bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit („DUS“)?' enthalten.

Siehe auch:

Was sind die Voraussetzungen für den Schutz einer neuen Pflanzensorte?“

Sortenbezeichnungen

182. Der TC prüfte das Dokument TC/51/12.

183. Der TC nahm die Arbeit der Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung einschließlich der Teststudie, wie in den Absätzen 4 bis 15 von Dokument TC/51/12 dargelegt, zur Kenntnis. Ferner nahm der TC zur Kenntnis, daß die Ergebnisse der Teststudie auf der zweiten Tagung der WG-DST vorgestellt und das effektivste Suchinstrument beschrieben und dokumentiert würden.

184. Der TC nahm die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 in Bezug auf die Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen, wie in Absatz 20 von Dokument TC/51/12 dargelegt, und daß eine Überarbeitung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ dem Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2015 zur Annahme vorgeschlagen werden würde, zur Kenntnis.

185. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung die WG-DST möglicherweise ersuchen werde, die Anmerkungen der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung zu den Vorschlägen zu den Abschnitten 2.2.2 b), 2.3.1 c) und d) sowie 2.3.3 in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2, wie in Absatz 26 von Dokument TC/51/12 dargelegt, zu prüfen.

186. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung möglicherweise vorschlagen wird, daß der CAJ die Vorschläge der CAJ-AG gemäß den Abschnitten 2.2.2 c), 4 a) und 4 e) i), wie in Absatz 27 von Dokument TC/51/12 dargelegt, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung prüft.

187. Die Delegation von Argentinien berichtete, daß sie eine Studie über Sortenbezeichnungen durchführe, die dem CAJ auf seiner Tagung im Oktober 2015 vorgestellt werde.

Informationen und Datenbanken

a) *UPOV-Informationsdatenbanken*

188. Der TC prüfte das Dokument TC/51/6.

GENIE-Datenbank

Informationen über den Pflanzentyp

189. Der TC nahm die Information über die Zuordnung eines/von Pflanzentyps/Pflanzentypen für UPOV-Codes, die derzeit in der PLUTO-Datenbank verwendet werden, wie in den Absätzen 12 und 13 von Dokument TC/51/6 dargelegt, zur Kenntnis.

190. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Information über den/die Pflanzentyp/en in die GENIE-Datenbank aufgenommen und die GENIE-Datenbank geändert werde, damit der/die Pflanzentyp/en für jeden UPOV-Code bis Ende März 2015 angezeigt wird/werden.

191. Der TC nahm zur Kenntnis, daß bis Ende März 2015 ein Standardbericht für TWP-Zuweisungen für UPOV-Codes in die GENIE-Website aufgenommen werde.

192. Der TC vereinbarte, daß das Verbandsbüro Tabellen mit der Zuordnung eines Pflanzentyps/von Pflanzentypen für UPOV-Codes, die erstmals in der PLUTO-Datenbank verwendet werden, für jede der TWP-Tagungen im Jahr 2015 erstellen werde, die von den zuständigen Behörden zu überprüfen sind.

UPOV-Code-System

193. Der TC prüfte die Entwicklungen betreffend UPOV-Codes, wie in Dokument TC/51/6, Absatz 17 dargelegt. Der TC nahm zur Kenntnis, daß im Jahr 2014 577 neue UPOV-Codes angelegt und 37 bestehende UPOV-Codes geändert wurden. Ferner nahm der TC zur Kenntnis, daß die GENIE-Datenbank Ende 2014 insgesamt 7 808 UPOV-Codes umfaßte.

194. Der TC vereinbarte, daß das Verbandsbüro, wie in Dokument TC/51/6, Absatz 18, dargelegt, für jede Tagung der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) im Jahre 2015 Tabellen mit den Ergänzungen und Änderungen der UPOV-Codes erstellen werde, die von den zuständigen Behörden zu überprüfen sind.

PLUTO-Datenbank

195. Der TC nahm die Zusammenfassung aller Beiträge zur PLUTO-Datenbank von 2012 bis 2014 und die aktuelle Lage der Verbandsmitglieder im Hinblick auf die Einreichung von Daten, wie in der Anlage II von Dokument TC/51/6 dargelegt, zur Kenntnis.

196. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Anzahl der Beiträge zur PLUTO-Datenbank in Anlage II von Dokument TC/51/6 nicht alle vom CPVO während der Übergangsregelung für das Online-Hochladen von Daten enthalte und nahm zur Kenntnis, daß das Büro eine berichtigte Fassung von Anlage II bereitstellen werde.

197. Der TC nahm zur Kenntnis, daß eine zusätzliche Kolonne im PLUTO-Suchfeld, welche das Datum enthält, an dem die Information eingereicht wurde, bis Ende März 2015 aufgenommen werde.

198. Der TC vereinbarte, beide Datenfelder „Bezeichnung“ und „Anmeldebezeichnung“ anhand von Bezeichnungssuchinstrumenten auf der Seite „Bezeichnungssuche der PLUTO-Datenbank“, wie in den Absätzen 28 und 29 von Dokument TC/51/6 dargelegt, entweder unabhängig voneinander oder in Kombination durchsucht werden können und nahm zur Kenntnis, daß die diesbezüglichen Schlußfolgerungen des TC dem CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung am 26. März 2015 in Genf berichtet würden.

199. Der TC nahm die Informationen betreffend den Lehrgang „Einreichung von Daten für die PLUTO-Datenbank“, der im Dezember 2014 in Genf abgehalten wurde, wie in den Absätzen 31 bis 34 von Dokument TC/51/6 dargelegt, und die Pläne zur Organisation drei weiterer Lehrgänge in Englisch, Französisch und Spanisch im Jahr 2015 zur Kenntnis.

b) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen

200. Der TC prüfte das Dokument TC/51/7 „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“.

201. Der TC nahm die Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts, wie in Dokument TC/51/7 dargelegt, zur Kenntnis.

202. Die Europäische Union bat um zusätzliche Zeit für die Einreichung von Bemerkungen zur Entwicklung des Prototyps eines elektronischen Formblatts. Das UPOV-Büro stellte klar, daß alle eingegangenen Bemerkungen bei der darauf folgenden Version des Prototyps berücksichtigt würden und forderte alle UPOV-Mitglieder und Züchter auf, sich dem Projekt anzuschließen.

c) Austauschbare Software

203. Der TC prüfte das Dokument TC/51/8.

UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16

204. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Rat auf seiner achtundvierzigsten ordentlichen Tagung am 16. Oktober 2014 in Genf die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/4) angenommen hat.

Software, die zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ vorgeschlagen ist.

205. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Erörterungen über die Aufnahme der SISNAVA-Software in Dokument UPOV/INF/16, vorbehaltlich der Schlußfolgerung der Erörterungen über die Variation bei Sortenbeschreibungen über die Jahre an verschiedenen Orten, in der TWC fortgeführt würden.

Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

206. Der TC billigte die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/4 betreffend die Aufnahme von Informationen über die Nutzung von Software durch die Verbandsmitglieder, wie in der Anlage I von Dokument TC/51/8 dargelegt.

207. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Bemerkungen des TC auf seiner einundfünfzigsten Tagung betreffend die Nutzung von Software durch die Verbandsmitglieder dem CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung vom 26. März 2015 in Genf vorgelegt wurden, und daß, im Fall der Zustimmung des CAJ, dem Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 29. Oktober 2015 ein Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/5 zur Annahme vorgelegt werde.

Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“

Annahme von Dokument UPOV/INF/22/1

208. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Rat Dokument UPOV/INF/22/1 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ auf seiner achtundvierzigsten ordentlichen Tagung am 16. Oktober 2014 in Genf angenommen hat.

Software/Ausrüstung, die zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/22 vorgeschlagen ist

209. Der TC vereinbarte die Information in Anlage II von Dokument TC/51/8 für die Aufnahme in Dokument UPOV/INF/22, vorbehaltlich der von Deutschland einzureichenden Berichtigungen und der Prüfung der von Uruguay bereitgestellten Daten.

210. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Bemerkungen des TC betreffend die Nutzung von Software durch die Verbandsmitglieder, vorbehaltlich der Annahme durch den TC auf seiner einundfünfzigsten Tagung, dem CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung berichtet würden, und daß, im Fall der Zustimmung des CAJ, dem Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 29. Oktober 2015 in Genf ein Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/2 zur Annahme vorgelegt werde.

d) Datenbanken für Sortenbeschreibungen

211. Der TC prüfte das Dokument TC/51/9 „Datenbanken für Sortenbeschreibungen“.

212. Der TC nahm die Entwicklungen bei Datenbanken für Sortenbeschreibungen, wie in Dokument TC/51/9 dargelegt, zur Kenntnis, und insbesondere, daß:

- a) die TWO vereinbarte, daß es nicht zweckmäßig sei, zu diesem Zeitpunkt eine Datenbank für eine Ziersorte zu entwickeln; und
- b) die TWC einen Sachverständigen aus China ersucht hatte, die Varianzanalyse für die Interaktion „Sorte x Standort“ (Umwelt) der in der Studie geprüften QN-Merkmale unter Verwendung des statistischen Moduls der neuen Software „DUSTC“, die von China zur Vorlage auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung entwickelt wurde, vorzustellen.

213. Der TC nahm die große Bedeutung von Datenbanken für UPOV-Mitglieder zur Kenntnis und vereinbarte, daß es zweckmäßig wäre, auf der zweiundfünfzigsten Tagung des Technischen Ausschusses einen Erörterungspunkt über die Erleichterung der Erstellung von Datenbanken aufzunehmen.

Angelegenheiten, die Sortenbeschreibungen betreffen

214. Der TC prüfte Dokument TC/51/38 „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“.

Überwachung der Erhaltung der Sorte

215. Der TC vereinbarte, Sachverständige einzuladen, um den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, und über die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien für die DUS-Prüfung unterscheiden, darzulegen.

Angelegenheiten, die Sortenbeschreibungen betreffen

216. Der TC nahm das Vorhandensein unterschiedlicher Ansätze für die Erstellung von Sortenbeschreibungen und Überwachung des Erhalts von Sorten in verschiedenen UPOV-Mitgliedern und unter verschiedenen DUS-Prüfungssystemen zur Kenntnis.

217. Der TC nahm die in Dokument TC/51/38, Absätze 9 bis 12 in Bezug auf die in Dokument TC/51/38, Absatz 8, dargelegten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zur Kenntnis.

218. Der TC vereinbarte, Sachverständige einzuladen, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 vorzustellen, wie Sortenbeschreibungen bei der DUS-Prüfung erstellt werden, wie sie nach der Erteilung eines Züchterrechts verwendet werden und wie der Erhalt einer Sorte überwacht wird. Insbesondere nahm der TC die möglichen Auswirkungen der Wechselwirkungen zwischen Genotyp und Umgebung bei der Erstellung der Sortenbeschreibung zur Kenntnis.

219. Der TC vereinbarte, daß Sachverständige in Bezug auf in Dokument TC/51/38, Absatz 8, dargelegten Angelegenheiten auch eingeladen werden sollten, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet werden, vorzustellen.

Mögliche Mittel zur Verbesserung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen sowie der vorbereitenden Arbeitstagungen

220. Der TC prüfte Dokument TC/51/37 „Mögliche Mittel zur Verbesserung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen sowie der vorbereitenden Arbeitstagungen“ und hörte ein Referat des UPOV-Büros.

221. Der TC nahm die Beteiligung von Teilnehmern der TWP-Tagungen im Jahr 2014 an der Befragung, wie in Dokument TC/51/37, Absatz 20 dargelegt, zur Kenntnis.

222. Der TC nahm die in Dokument TC/51/37, Anlage I, dargelegten Ergebnisse der Befragung 2014 zur Kenntnis.

223. Der TC nahm die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2014 zu Vorschlägen, die Änderungen bezüglich Zeit oder Kosten ergeben könnten, wie in der Anlage II von Dokument TC/51/37 dargelegt, zur Kenntnis.

224. Der TC stimmte folgenden Vorschlägen betreffend mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der TWP, wie in Dokument TC/51/37, Absatz 24, dargelegt, zu:

| ALLGEMEIN | |
|-----------------------------|--|
| | Sollten spezieller auf jede TWP zugeschnitten sein, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – technischer Besuch, – zu erörternde Angelegenheiten, – Arbeitsplan (z. B. für TGP versus TG vorgesehene Zeit) |
| | Aktualisierung von Dokument: „Erläuternde Anmerkung: Vereinbarungen für Technische Arbeitsgruppen der UPOV“ (Sitzungsvereinbarungen und technischer Besuch): <ul style="list-style-type: none"> – Namensschilder – Teilnehmerliste auf großer Plakattafel – Anschlagtafel für Bekanntmachungen |
| | Überarbeitung des Dokuments: „Erläuternde Anmerkung: Vereinbarungen für Technische Arbeitsgruppen der UPOV“ und Aufnahme der Kernpunkte in ein Anschreiben (z. B. Anregung zu nationalen Arbeitstagen in Verbindung mit der Tagung, um von der Anwesenheit internationaler Sachverständiger im Land zu profitieren; Angabe des frühesten Datums, zu dem die erste TWP-Tagung nach der TC-Tagung organisiert werden kann) |
| | Ankündigung des Tagungsortes für die nächste TWP-Tagung am ersten Tag der Tagung, damit die Teilnehmer genügend Zeit haben, über Vorschläge für die Tagesordnung und den Technischen Besuch nachzudenken (Gastgeber bitten, das beabsichtigte Programm auszuführen, z. B. technischer Besuch) |
| | Einführung einer Sitzung für eine offene Diskussion ähnlich wie auf der Tagung des TC |
| ARBEITSPLAN | |
| | Vorgeschlagenen TWP-Zeitplan der Woche im Vorfeld verbreiten |
| | Links zu den Dokumenten im Programm für die Woche auf der UPOV-Website bereitstellen |
| DOKUMENTE | |
| | Den Absatz zur Entscheidungsfindung in TWP-Dokumenten fortsetzen |
| | Den TWP-Dokumenten eine Zusammenfassung hinzufügen |
| PRÜFUNGSRICHTLINIEN | |
| | Informationen über die für Prüfungsrichtlinien verantwortlichen TWP auf der UPOV-Website hinzufügen |
| | Einen mehrjährigen Arbeitsplan für Prüfungsrichtlinien in Betracht ziehen |
| VORBEREITENDE ARBEITSTAGUNG | |
| | Erfahrene Sachverständige von Verbandsmitgliedern zur Teilnahme an der vorbereitenden Arbeitstagung einladen/auffordern |
| | Kleine Gruppen von Teilnehmern mit unterschiedlichem Erfahrungsniveau für Gruppenübungen zusammenstellen (soweit praktikabel) |
| | Die Übungen für die vorbereitende Arbeitstagung regelmäßig erneuern |
| | Elektronische Arbeitstagen und eine Arbeitstagung in Verbindung mit der vorbereitenden Arbeitstagung über die Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage und Anleitung zur Präsentation von Prüfungsrichtlinien auf den Tagungen organisieren |
| | Im Voraus aufgezeichnete elektronische Arbeitstagen auf der Website verfügbar machen |

225. Der TC vereinbarte, daß folgende Vorschläge nicht weiter geprüft werden sollen:

| |
|---|
| Umfrage im Jahr 2015 |
| Änderung hinsichtlich der Einladung und deren Verbreitung |
| Präsentation der Dokumente (seit 2014 bereits verbessert) |
| Bitte an die Teilnehmer, ihre Bemerkungen zu TGP-Dokumenten im Vorfeld einzureichen |
| Getrennte jährliche Tagung zur Erörterung von TGP-Dokumenten |
| Änderung des Tages der vorbereitenden Arbeitstagung (Sonntag) |

Vorbereitende Arbeitstagungen

226. Der TC prüfte das Dokument TC/51/13 „Vorbereitende Arbeitstagungen“.

227. Der TC nahm den Bericht über die im Jahr 2014 abgehaltenen vorbereitenden Arbeitstagungen zur Kenntnis.

228. Der TC vereinbarte das Programm für die vorbereitenden Arbeitstagungen für das Jahr 2015, wie in den Absätzen 10 und 11 von Dokument TC/51/13 dargelegt.

Prüfungsrichtlinien

229. Der TC prüfte die Dokumente TC/51/2, TC/51/26, TC/51/27, TC/51/28, TC/51/29, TC/51/30, TC/51/31, TC/51/32, TC/51/33, TC/51/34 und TC/51/35.

230. Gemäß den in Dokument TGP/7 festgelegten Verfahren nahm der TC 12 neue Prüfungsrichtlinien für die Durchführung der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, fünf überarbeitete Prüfungsrichtlinien und neun Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien, wie in der untenstehenden Tabelle aufgeführt, aufgrund der in Anlage II dieses Dokuments ausgeführten Änderungen und vom TC-EDC empfohlenen sprachlichen Änderungen an und vereinbarte, daß sie sobald wie möglich auf der UPOV-Website veröffentlicht werden sollen:

| ** | TWP | Document No. No. du document Dokument-Nr. No del documento | English | Français | Deutsch | Español | Botanical name |
|---|-------------|---|---|--|--|--|--|
| NEW TEST GUIDELINES / NOUVEAUX PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN / NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN / NUEVAS DIRECTRICES DE EXAMEN | | | | | | | |
| NZ | TWF | TG/ACCA(proj.5) | Feijoa, Pineapple Guava, Guavasteen | Feijoa | Feijoa | Feijoa | Acca sellowiana (Berg) Burret |
| JP | TWA | TG/ADZUK (proj.4) | Adzuki Bean; Azuki Red Bean; Chinese Red Bean | Haricot Adzuki | Adzukibohne | Judía adzuki | Vigna angularis (Willd.) Ohwi & H. Ohashi, Phaseolus angularis (Willd.) W. Wight |
| ZA | TWO | TG/ALOE(proj.5) | Aloe | Aloès | Aloe | Aloe, Sabila | Aloe L. |
| JP | TWO | TG/CALSP (proj.5) | China Aster, Annual Aster | Aster; Aster de Chine; Reine- marguerite | Sommeraster | Aster de China | Callistephus chinensis (L.) Nees |
| GB | TWO | TG/CAMPA (proj.6) | Campanula, Bell Flower | Campanule | Glockenblume | Campánula | Campanula L. |
| KE/ BR | TWA/ TWW | TG/CASSAV (proj.6) | Cassava | Manioc | Maniok | Mandioca, Yuca | Manihot esculenta Crantz |
| JP | TWA | TG/COIX(proj.6) | Adlay, Job's tears | Larmes de Job | Hiobsträne | Lágrimas de San Pedro | Coix lacryma-jobi L. |
| JP | TWO | TG/COSMOS (proj.8) | Cosmos | Cosmos | Kosmee, Schmuckkörb- chen | Mirasol, Cosmos | Cosmos Cav. |
| FR | TWV | TG/CUCUR_MMO (proj.4) | Cucurbita maxima X Cucurbita moschata | Cucurbita maxima X Cucurbita moschata | Cucurbita maxima X Cucurbita moschata | Cucurbita maxima X Cucurbita moschata | Cucurbita maxima Duch. x Cucurbita moschata Duch. |
| FR | TWV | TG/LAGEN (proj.5) | Bottle Gourd; Calabash; Calabash Gourd; White- flower Gourd | Calebassier; Gourde bouteille | Flaschenfrucht; Flaschenkürbis; Gewöhnlicher Flaschenkürbis | Acocote; Cajombre; Calabaza; Guiro amargo | Lagenaria siceraria (Molina) Standl. |
| MX | TWF | TG/PECAN (proj.12) | Pecan Nut | Noix de pécan | Pekan, Pekannuß | Nuez pecán, Pecan, Nogal pecanero | Carya illinoensis (Wangenh.) K. Koch |

| ** | TWP | Document No. No. du document Dokument-Nr. No del documento | English | Français | Deutsch | Español | Botanical name |
|--|-----|---|--|--|---|--|---|
| BR | TWA | TG/UROCH (proj.9) | Bread Grass, Palisade Grass, Palisade Signal Grass, Signal Grass; Basilisk Signal Grass, Signal Grass, Spreading Liverseed Grass, Surinam Grass; Creeping Signal Grass, Koronivia Grass; Congo Grass, Congo Signal Grass, Ruzi Grass | Signal; Koronivia; | Palisadengras; Surinamgras; | Pasto alambre, Pasto señal, Zacate señal, Zacate signal; Zacate Surinam, Pasto chontalpo, Pasto de la palizada, Pasto de las orillas, Pasto peludo, Pasto prodigio, Zacate prodigio; Braquiaria dulce, Kikuyu de la Amazonia, Pasto humidicola, Pasto humidicola dulce; Congo señal, Gambutera, Kenia, Pasto Congo, Pasto ruzi | Urochloa brizantha (Hochst. ex A. Rich.) R. D. Webster (Brachiaria brizantha (Hochst. ex A. Rich.) Stapf); Urochloa decumbens (Stapf) R. D. Webster (Brachiaria decumbens Stapf); Urochloa dictyoneura (Fig. & De Not.) Veldkamp P. (Brachiaria dictyoneura (Fig. & De Not.) Veldkamp P.); Urochloa humidicola (Rendle) Morrone & Zuloaga (Brachiaria humidicola (Rendle) Schweick.); Urochloa ruzi ensis (R. Germ. & C. M. Evrard) Morrone & Zuloaga (Brachiaria ruzizensis R. Germ. & C. M. Evrard) |
| REVISIONS OF TEST GUIDELINES / RÉVISIONS DE PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN ADOPTÉS / REVISIONEN ANGENOMMENER PRÜFUNGSRICHTLINIEN / REVISIONES DE DIRECTRICES DE EXAMEN ADOPTADAS | | | | | | | |
| NL | TWO | TG/25/9(proj.9) | Carnation, Clove Pink, Pink, Sweet William | Œillet | Nelke | Clavel | Dianthus L. |
| DE | TWO | TG/109/4(proj.4) | Large-flower Pelargonium; Regal Pelargonium; Crisped-leaf Pelargonium | Pélargonium des fleuristes | Edelpelargonie; Zitronenduft- Pelargonie | Pelargonio; | Pelargonium grandiflorum (Andrews) Willd.; P. ×domesticum L. H. Bailey; P. crispum (P.J. Bergius) L'Hér. and P. crispum x P. ×domesticum |
| ES | TWA | TG/122/4(proj.4) | Broomcorn, Durra, Feterita, Forage Sorghum, Grain sorghum, Great Millet, Kaffir-corn, Milo, Shallu, Sorghum, Sweet sorghum; Chicken-corn, Shattercane, Sordan, Sorghum x Sudan Grass, Sorghum- sudangrass, Sudan grass | Gros mil, Sorgho; Sorgho menu, Sorgho x Sorgho du Soudan | Mohrenhirse; Mohrenhirse x Sudangras, Sudangrass | Daza, Sorgo, Sorgo forrajero; Pasto del Sudán, Pasto Sudán, Sorgo x Pasto del Sudán, Sudangrass | Sorghum bicolor (L.) Moench; Sorghum ×drummondii (Steud.) Millsp. & Chase |
| ZA | TWF | TG/163/4(proj.7) | Apple Rootstocks | Porte-greffes du pommier | Apfel-Unterlagen | Portainjertos de manzano | Malus Mill. |
| FR | TWV | TG/210/2(proj.4) | Lentil | Lentille | Linse | Lenteja | Lens culinaris Medik. |

| ** | TWP | Document No. No. du document Dokument-Nr. No del documento | English | Français | Deutsch | Español | Botanical name |
|---|-----|---|--|-------------------------------|----------------------------------|----------------------|---------------------------------|
| <u>PARTIAL REVISIONS OF TEST GUIDELINES / RÉVISIONS PARTIELLES DE PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN ADOPTÉS / TEILREVISIONEN ANGENOMMENER PRÜFUNGSRICHTLINIEN / REVISIONES PARCIALES DE DIRECTRICES DE EXAMEN ADOPTADAS</u> | | | | | | | |
| NL | TWV | TG/12/9 Rev. and document TC/51/27 | French Bean | Haricot | Gartenbohne | Judía común, Alubia | Phaseolus vulgaris L. |
| NL | TWV | TG/55/7 Rev. 2 and document TC/51/29 | Spinach | Épinard | Spinat | Espinaca | Spinacia oleracea L. |
| ES | TWV | TG/61/7 Rev. and document TC/51/26 | Cucumber, Gherkin | Concombre, Cornichon | Gurke | Pepino, Pepinillo | Cucumis sativus L. |
| NL/ FR | TWV | TG/76/8 and document TC/51/30 | Sweet Pepper, Hot Pepper, Paprika, Chili | Piment, Poivron | Paprika | Aji, Chile, Pimiento | Capsicum annum L. |
| NL | TWO | TG/108/4 and document TC/51/32 | Gladiolus | Glaïeul | Gladiole | Gladiolo | Gladiolus L. |
| ES | TWF | TG/201/1 and document TC/51/33 | Mandarins | Mandarinier | Mandarinen | Mandarino | Citrus; Grp 1 |
| FR | TWO | TG/263/1 and document TC/51/31 | Buddleia, Butterfly-bush | Buddleia, Arbre aux papillons | Buddleie, Schmetterlingsst rauch | Budleya, Mariposa | Buddleja L. |
| UA | TWV | TG/268/1 and document TC/51/34 | Garden Sorrel | Grande oseille | Wiesensauerampfer | Acedera común | Rumex acetosa L. |
| JP | TWV | TG/282/1 and document TC/51/28 | Shiitake | Shiitake | Pasaniapilz | Shiitake | Lentinula edodes (Berk.) Pegler |

231. Der TC nahm die Prüfungsrichtlinien für Hiobsträne unter dem Vorbehalt, daß die Hinzufügung von Sternchen zu den Merkmalen 1, 13, 14 und 20, wie in Anlage II dieses Berichts dargelegt, von der TWA auf dem Schriftweg gebilligt wird, an.

232. Der TC nahm die Prüfungsrichtlinien für Flaschenkürbis, Kalebasse unter dem Vorbehalt, daß die Streichung von Merkmal 17 „Hals: Faltung an der Basis“, wie in Anlage II dieses Berichts dargelegt, von der TWV auf dem Schriftweg gebilligt wird, an.

233. Die UPOV hat 313 Prüfungsrichtlinien angenommen, die auf der UPOV-Website frei verfügbar sind (http://www.upov.int/test_guidelines/de/).

Korrekturen an Prüfungsrichtlinien

234. Der TC nahm die an den angenommenen Prüfungsrichtlinien für Möhre (Dokument TG/49/8) vorgenommenen Korrekturen aufgrund von Dokument TC/51/35 zur Kenntnis.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2014 behandelte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

235. Der TC nahm die von den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2014 behandelten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage II von Dokument TC/51/2 wiedergegeben, zur Kenntnis.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2015 zu behandelnde Prüfungsrichtlinien

236. Der TC vereinbarte das Programm für die Entwicklung neuer Prüfungsrichtlinien und für die Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage III von Dokument TC/51/2 gezeigt.

237. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Führende Sachverständige für die Prüfungsrichtlinien für Rotklee darum gebeten hatte, daß die Erstellung des Entwurfs für diese TG bis 2016 zurückgestellt und aus der Tagesordnung für die siebenundvierzigste Tagung der TWA im Jahr 2015 entfernt werden solle.

238. Der TC nahm den Status der bestehenden Prüfungsrichtlinien wie in Anlage IV von Dokument TC/51/2 aufgeführt, zur Kenntnis.

Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website

Frühere Fassungen angenommener Prüfungsrichtlinien

239. Der TC nahm die Liste der ersetzten Fassungen von Prüfungsrichtlinien wie in Anlage V von Dokument TC/51/2 aufgeführt, zur Kenntnis.

240. Der TC nahm zur Kenntnis, daß alle ersetzten Fassungen von Prüfungsrichtlinien nun auf der UPOV-Website verfügbar seien (http://upov.int/test_guidelines/de/list_supersede.jsp).

Webbasierte TG-Vorlage

241. Der TC prüfte das Dokument TC/51/36 „Webbasierte TG-Vorlage“.

242. Der TC erhielt eine Vorführung von Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage durch das UPOV-Büro.

243. Der TC nahm die Entwicklungen betreffend die webbasierte TG-Mustervorlage zur Kenntnis, und insbesondere daß:

- a) elektronische Arbeitstagungen und eine Anleitung zur Demonstration der Verwendung der neuen webbasierten TG-Vorlage durchgeführt, aufgezeichnet und führenden und beteiligten Sachverständigen für Prüfungsrichtlinien zur Verfügung gestellt wurden; und
- b) die Entwicklung von Version 2 der webbasierten TG-Mustervorlage vorbehaltlich der verfügbaren Ressourcen 2015 aufgenommen werden soll.

Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen

244. Der TC prüfte Dokument TC/51/4 und nahm zur Kenntnis, daß die Anzahl der Gattungen und Arten, für die Verbandsmitglieder ihre praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit angeben, von 3 305 im Jahr 2014 auf 3 382 im Jahr 2015 gestiegen sei (+ 2,3 %). Die Informationen über Verbandsmitglieder mit praktischer Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sind über die GENIE-Datenbank frei zugänglich.

Programm für die zweiundfünfzigste Tagung

245. Folgender Entwurf der Tagesordnung wurde für die zweiundfünfzigste Tagung des TC im Jahr 2016 in Genf vereinbart:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Erörterungen zu:

- a) Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial, einschließlich der Mindestanzahl von Wachstumsperioden für die DUS-Prüfung
 - b) Qualitätsparameter für die DUS-Prüfung
 - c) Erleichterung der Entwicklung von Datenbanken
 - d) Mindestabstand zwischen Sorten
4. Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u.a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten
 5. Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)
 6. Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden
 7. TGP-Dokumente
 8. Molekulare Verfahren
 9. Sortenbezeichnungen
 10. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - b) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 11. Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben
 12. Statistische Verfahren für visuell erfasste Merkmale
 13. Vorbereitende Arbeitstagungen
 14. Prüfungsrichtlinien
 15. Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen
 16. Programm für die dreiundfünfzigste Tagung
 17. Annahme des Berichts (sofern zeitlich möglich)
 18. Schließung der Tagung

246. Der TC nahm diesen Bericht am Schluß seiner Tagung am 25. März 2015 an.

[Anlagen folgen]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS /
LIST OF PARTICIPANTS /
TEILNEHMERLISTE /
LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des membres /
in the alphabetical order of the French names of the Members /
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder /
por orden alfabético de los nombres en francés de los miembros)

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROS

AFRIQUE DU SUD / SOUTH AFRICA / SÜDAFRIKA / SUDÁFRICA

Carensa PETZER (Mrs.), Control Scientific Technician Production, Directorate Genetic Resources, National Department of Agriculture, Stellenbosch (e-mail: CarensaP@nda.agric.za)

Robyn HIERSE (Mrs.), Scientific Technician, Department of Agriculture, Forestry & Fisheries, Stellenbosch (e-mail: RobynH@nda.agric.za)

ALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Beate RÜCKER (Mrs.), Abteilungsleiterin Registerprüfung, Bundessortenamt, Hannover (e-mail: beate.ruecker@bundessortenamt.de)

Swenja TAMS (Mrs.), Head of Section General affairs of DUS testing, Bundessortenamt, Hannover (e-mail: Swenja.Tams@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN / ARGENTINA

Raimundo LAVIGNOLLE, Presidente del directorio, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Buenos Aires (e-mail: rlavignolle@inase.gov.ar)

Alberto BALLESTEROS, Examiner for Cereal, Cotton, Rice and Forage Crops, Registro de Variedades, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Ministerio de Agricultura, Ganadería, Pesca, Buenos Aires (e-mail: aballesteros@inase.gov.ar)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN / AUSTRALIA

Tanvir HOSSAIN, Senior Examiner, Plant Breeder's Rights Office, IP Australia, Woden (e-mail: tanvir.hossain@ipaaustralia.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH / AUSTRIA

Jutta TAFERNER-KRIEGL (Mrs.), Austrian Agency for Health and Food Safety, Wien (e-mail: jutta.taferner-kriegl@ages.at)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Fabrício SANTANA SANTOS, Coordinator, National Plant Variety Protection Office (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Brasilia (e-mail: fabricio.santos@agricultura.gov.br)

CANADA / CANADA / KANADA / CANADÁ

Anthony PARKER, Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Ottawa (e-mail: anthony.parker@inspection.gc.ca)

CHILI / CHILE / CHILE / CHILE

Manuel TORO UGALDE, Jefe Subdepartamento, Registro de Variedades Protegidas, División Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Santiago de Chile (e-mail: manuel.toro@sag.gob.cl)

Natalia SOTOMAYOR (Ms.), Legal Advisor, Oficina de Estudios y Políticas Agrarias (ODEPA), Santiago de Chile (e-mail: nsotomayor@odepa.gob.cl)

CHINE / CHINA / CHINA / CHINA

Mingqi LI, Deputy Director General, State Forestry Administration, Beijing (e-mail: limingqi709@126.com)

Faji HUANG, Officer, Office for the Protection of New Plant Varieties, State Forestry Administration, Beijing (e-mail: huangfaji@cnpvp.net)

Juan LI (Ms.), Project Administrator, Beijing (e-mail: lijuan_8@sipo.gov.cn)

Xin LU (Ms.), PVP Examiner, Plant Variety Protection Division, Development Center for Science and Technology, Ministry of Agriculture, Beijing (e-mail: luxin@agri.gov.cn)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN / COLOMBIA

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Directora Técnica de Semillas, Dirección Técnica de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Bogotá (e-mail: ana.diaz@ica.gov.co)

CROATIE / CROATIA / KROATIEN / CROACIA

Ivana BULAJIĆ (Ms.), Head of Plant Health Service, Directorate for Food Quality and Fitosanitary Policy, Ministry of Agriculture, Zagreb (e-mail: ivana.bulajic@mps.hr)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Gerhard DENEKEN, Department of Variety Testing, The Danish AgriFish Agency (NaturErhvervstyrelsen), Skaelskoer (e-mail: gde@naturerhverv.dk)

ÉQUATEUR / ECUADOR / ECUADOR / ECUADOR

Juan Carlos CASTRILLÓN J., Ministro, Misión Permanente del Ecuador ante la Oficina de las Naciones Unidas en Ginebra, Ginebra (e-mail: jccastrillonj@gmail.com)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA

Luis SALAICES SÁNCHEZ, Jefe del Área del Registro de Variedades, Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas y Oficina Española de Variedades Vegetales (MPA y OEVV), Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente (MAGRAMA), Madrid (e-mail: luis.salaices@magrama.es)

José Luis ALONSO PRADOS, Director Técnico, Dirección Técnica de Evaluación de Variedades y Productos Fitosanitarios (DTEVPF), Madrid (e-mail: prados@inia.es)

José Antonio SOBRINO MATE, Jefe del Servicio de Registro de Variedades, Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas y Oficina Española de Variedades Vegetales (MPA y OEVV), Oficina Española de Variedades Vegetales, Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente, Madrid (e-mail: jasobrinom@magrama.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND / ESTONIA

Laima PUUR (Ms.), Head, Variety Department, Estonian Agricultural Board, Viljandi (e-mail: laima.puur@pma.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA / VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Kitisri SUKHAPINDA (Ms.), Patent Attorney, Office of Policy and External Affairs, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Alexandria (e-mail: kitisri.sukhapinda@uspto.gov)

Jeffery HAYNES, Deputy Commissioner, U.S. Plant Variety Protection Office, USDA, AMS, S&T, Plant Variety Protection Office, Washington D.C. (e-mail: Jeffery.Haynes@ams.usda.gov)

Elaine WU (Ms.), Patent Attorney, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Alexandria

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION / FEDERACIÓN DE RUSIA

Viktor I. STARTCEV, Deputy Chairman, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Moscow (e-mail: gossort@gossort.com)

Yury A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Head of Methodology and International Cooperation, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Moscow (e-mail: yrogovskij@yandex.ru)

Antonina TRETINNIKOVA (Ms.), Deputy Head, Methodology and International Cooperation Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Moscow (e-mail: tretinnikova@mail.ru)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA

Tarja Päivikki HIETARANTA (Ms.), Senior Officer, Seed Certification Unit, Finnish Food and Safety Authority (EVIRA), Loimaa (e-mail: tarja.hietaranta@evira.fi)

FRANCE / FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Arnaud DELTOUR, Directeur général, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), Beaucauzé (e-mail: arnaud.deltour@geves.fr)

Virginie BERTOUX (Mme), Responsable, Instance nationale des obtentions végétales (INOV), INOV-GEVES, Beaucauzé (e-mail: virginie.bertoux@geves.fr)

Richard BRAND, DUS Coordination, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), Le Thor (e-mail: richard.brand@geves.fr)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA

Donal COLEMAN, Controller of Plant Breeders' Rights, National Crop Evaluation Centre, Department of Agriculture, Food and Marine, National Crop Evaluation Centre, Leixlip (e-mail: donal.coleman@agriculture.gov.ie)

ISRAËL / ISRAEL / ISRAEL / ISRAEL

David OPATOWSKI, Minister, Counsellor in Agricultural Affairs, Permanent Mission of Israel to the United Nations and International Organizations, Geneva (e-mail: agriculture@geneva.mfa.gov.il)

JAPON / JAPAN / JAPAN / JAPÓN

Katsuhiro SAKA, Director, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo (e-mail: katsuhiro_saka@nm.maff.go.jp)

Akira MIYAKE, Senior Policy Advisor, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo (e-mail: akira_miyake@nm.maff.go.jp)

Kenji NUMAGUCHI, Deputy Chief Examiner, Plant Variety Protection Office, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo (e-mail: kenji_numaguchi@nm.maff.go.jp)

Katsumi YAMAGUCHI, Assistant Director, Food Safety and Consumer Affairs Department, Tohoku Regional Agricultural Administration Office, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Miyagi (e-mail: katsumi_yamaguchi@tohoku.maff.go.jp)

KENYA / KENYA / KENIA / KENYA

Simeon KIBET KOGO, General Manager, Quality Assurance, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Nairobi (e-mail: skibet@kephis.org)

LETTONIE / LATVIA / LETTLAND / LETONIA

Iveta OZOLINA (Mrs.), Deputy Director, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture, Riga (e-mail: iveta.ozolina@zm.gov.lv)

Velta EVELONE (Ms.), Director of Seed Control Department, State Plant Protection Service, Riga (e-mail: velta.evelone@vaad.gov.lv)

MAROC / MOROCCO / MAROKKO / MARRUECOS

Zoubida TAOUSSI (Mrs.), Chargée de la protection des obtentions végétales, Office National de Sécurité de Produits Alimentaires, Rabat (e-mail: ztaoussi67@gmail.com)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Alejandro BARRIENTOS-PRIEGO, Profesor, Departamento de Fitotecnica, Universidad Autónoma de Chapingo (UACH), Chapingo (email: abarrien@correo.chapingo.mx)

Sara MANZANO MERINO (Ms.), Advisor, Misión Permanente, Genève (e-mail: smanzano@sre.gob.mx)

NORVÈGE / NORWAY / NORWEGEN / NORUEGA

Pia BORG (Mrs.), Senior Advisor, Norwegian Food Safety Authority, Brumunddal (e-mail: pia.borg@mattilsynet.no)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA ZELANDIA

Christopher J. BARNABY, Assistant Commissioner / Principal Examiner for Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, Intellectual Property Office of New Zealand, Ministry of Business, Innovation and Employment, Christchurch (e-mail: Chris.Barnaby@pvr.govt.nz)

OMAN / OMAN / OMAN / OMÁN

Ali AL LAWATI, Plant Genetic Resources Expert, The Research Council, Oman Animal and Plant Genetic Resources, Muscat (e-mail: ali.allawati@trc.gov.om)

Dua'a Yousuf AL MAQBALI (Ms.), Data Collector and Analyst, The Research Council, Oman Animal and Plant Genetic Resources Center, Muscat (e-mail: duaa.almaqbali@trc.gov.om)

Rashid AL-YAHYAI, Associate Professor, College of Agricultural and Marine Sciences, Sultan Qaboos University, Al Khod (e-mail: alyahyai@squ.edu.om)

ORGANISATION AFRICAINE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE (OAPI) / AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (OAPI) / AFRIKANISCHE ORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (OAPI) / ORGANIZACIÓN AFRICANA DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL (OAPI)

Juliette DOUMATEY AYITE (Mme), Directeur Général Adjoint, Organisation africaine de la propriété intellectuelle (OAPI), Yaoundé (e-mail: ayijuliette@yahoo.fr)

Wéré Régine GAZARO (Mme), Directeur, Protection de la propriété industrielle, Organisation africaine de la propriété intellectuelle (OAPI), Yaoundé (e-mail: were_regine@yahoo.fr)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Marien VALSTAR, Senior Policy Officer, Seeds and Plant Propagation Material, Ministry of Economic Affairs, DG AGRO, The Hague (e-mail: m.valstar@minez.nl)

Kees VAN ETTEKOVEN, Head of Variety Testing Department, Naktuinbouw NL, Roelofarendsveen (e-mail: c.v.ettekoven@naktuinbouw.nl)

PARAGUAY / PARAGUAY / PARAGUAY / PARAGUAY

Hugo Daniel ALCARAZ, Director Jurídico, Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), San Lorenzo (email: hugoalcarazz@senave.com)

Blanca Julia NÚÑEZ DE MATTO (Sra.), Jefa, Departamento de Protección y Uso de Variedades, Dirección de Semillas (DISE), Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), San Lorenzo (e-mail: blanca.nunez@senave.gov.py)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Marcin KRÓL, Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Slupia Wielka (e-mail: m.krol@coboru.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA

Seung-In YI, Deputy Head, Plant Variety Protection Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS), Gyeongsangbuk-Do (e-mail: seedin@korea.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU / REPÚBLICA DE MOLDOVA

Mihail MACHIDON, Chairman, State Commission for Crops Variety Testing and Registration (SCCVTR), Chisinau (e-mail: info@cstsp.md)

Ala GUSAN (Mrs.), Head, Inventions and Plant Varieties Department, State Agency on Intellectual Property (AGEPI), Chisinau (e-mail: ala.gusan@agepi.gov.md)

RÉPUBLIQUE DOMINICAINE / DOMINICAN REPUBLIC / DOMINIKANISCHE REPUBLIK / REPÚBLICA DOMINICANA

Ysset ROMAN (Sra.), Ministro Consejero, Genève (e-mail: yroman.omc@rep-dominicana.org)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK / REPÚBLICA CHECA

Radmila SAFARIKOVA (Mrs.), Head of Division, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (UKZUZ), National Plant Variety Office, Brno (e-mail: radmila.safarikova@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMÄNIEN / RUMANIA

Aura Giorgiana MINDRUTA (Ms.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), Bucarest (e-mail: aura_mindruta@istis.ro)

Cristian Irinel MOCANU, Head of Legal Department, State Institute for Variety Testing and Registration, Bucharest (e-mail: irinel_mocanu@istis.ro)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO

Mara RAMANS (Ms.), Technical Liaison Officer, Variety and Seeds, Animal and Plant Health Agency, The Food and Environment Research Agency (FERA), Cambridge (e-mail: mara.ramans@fera.gsi.gov.uk)

Alex REID, Senior Molecular Biologist, Science and Advice for the Scottish Government (SASA), Edinburgh
(e-mail: alex.reid@sasa.gsi.gov.uk)

Adrian M.I. ROBERTS, External Development Manager, Biomathematics & Statistics Scotland (BioSS),
Edinburgh (e-mail: adrian@bioss.ac.uk)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Bronislava BÁTOROVÁ (Mrs.), National Coordinator for the Cooperation of the Slovak Republic with UPOV/
Senior Officer, Department of Variety Testing, Central Controlling and Testing Institute in Agriculture
(ÚKSÚP), Nitra (e-mail: bronislava.batorova@uksup.sk)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA

Manuela BRAND (Ms.), Plant Variety Rights Office, Federal Department of Economic Affairs Education and
Research (EAER) Plant Health and Varieties, Federal Office for Agriculture FOAG, Bern
(e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

TUNISIE / TUNISIA / TUNESIEN / TÚNEZ

Tarek CHIBOUB, Directeur général, Direction générale de la protection et du contrôle de la qualité des
produits agricoles, Ministère de l'agriculture, des ressources hydrauliques et de la pêche, Tunis
(e-mail: tarechib@yahoo.fr)

TURQUIE / TURKEY / TÜRKKEI / TURQUÍA

Necati Cem AKTUZ, PBR Expert, Crop Production Directorate, Seed Department, Ministry of Food,
Agriculture and Livestock, Ankara (e-mail: necaticem.aktuz@tarim.gov.tr)

Ilknur YALVAÇ (Ms.), PBR Expert, General Directorate of Crop Production, Seed Department, Ministry of
Food, Agriculture and Livestock, Ankara (e-mail: ilknur.yalvac@tarim.gov.tr)

UNION EUROPÉENNE / EUROPEAN UNION / EUROPÄISCHE UNION / UNIÓN EUROPEA

H.E. Mr. Peter SØRENSEN, Ambassador, Head of the Delegation of the European Union to the United
Nations in Geneva, Geneva

Oliver HALL-ALLEN, First Counsellor, Delegation of the European Union to the United Nations in Geneva,
Geneva (e-mail: Oliver.Hall-Allen@eeas.europa.eu)

Päivi MANNERKORPI (Mrs.), Head of Sector - Unit E2, Plant Reproductive Material, Direction Générale
Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), Bruxelles
(e-mail: paivi.mannerkorpi@ec.europa.eu)

Isabelle CLEMENT-NISSOU (Mrs.), Policy Officer - Unit E2, Plant Reproductive Material Sector, Direction
Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), Bruxelles
(e-mail: isabelle.clement-nissou@ec.europa.eu)

Carlos GODINHO, Vice-President, Community Plant Variety Office (CPVO), Angers
(e-mail: godinho@cpvo.europa.eu)

Dirk THEOBALD, Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), Angers
(e-mail: theobald@cpvo.europa.eu)

Antonella ZAPPIA (Ms.), Intern, Delegation of the European Union to the United Nations in Geneva, Geneva
(e-mail: Antonella.Zappia@eeas.europa.eu)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER / OBSERVADORES

ÉGYPTE / EGYPT / ÄGYPTEN / EGIPTO

Ahmed AGIBA, Head of CASC - Under Secretary of the Ministry of Agriculture, Agricultural Services Sector, Ministry of Agriculture & Land Reclamation, Central Administration for Seed Testing and Certification (CASC), Giza (e-mail: casc.egypt@hotmail.com)

Saad NASSAR, Head of Working Group Review, Formulation Policies and Agricultural Legislations, Ministry of Agriculture and Land Reclamation, Giza (e-mail: Casc.egypt@hotmail.com)

Samy Hamed EL DEIB SALLAM, Head, Technical Secretary of Variety Registration Committee, Central Administration for Seed Certification (CASC), Giza (e-mail: sllamsamy@yahoo.com)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS / ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ASSOCIATION FOR PLANT BREEDING FOR THE BENEFIT OF SOCIETY (APBREBES)

Susanne GURA (Ms.), APBREBES Coordinator, Bonn (e-mail: gura@dinse.net)

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIÈRES À REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA) / INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT PLANTS (CIOPORA) / INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIERUND OBSTPFLANZEN (CIOPORA) / COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE VARIEDADES ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN ASEXUADA (CIOPORA)

Edgar KRIEGER, Secretary General, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit Plants (CIOPORA), Hamburg, Germany (e-mail: edgar.krieger@ciopora.org)

Yael Victoria MIARA (Mrs.), IPR Manager, Grapa Varieties Ltd, Zichron Yaakov (e-mail: vered@grapaes.com)

CROPLIFE INTERNATIONAL

Marcel BRUINS, Consultant, CropLife International, Bruxelles (e-mail: mbruins1964@gmail.com)

EUROPEAN SEED ASSOCIATION (ESA)

Bert SCHOLTE, Technical Director, Bruxelles (email: bertscholte@euroseeds.eu)

Christiane DUCHENE (Mrs.), IP and Seed Regulation Director, Limagrain, Bruxelles (e-mail: christiane.duchene@limagrain.com)

INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF)

Michael KELLER, Secretary General, Nyon (e-mail: m.keller@worldseed.org)

Stevan MADJARAC, Representative, American Seed Trade Association (ASTA), Alexandria, Virginia, United States of America (e-mail: smadjarac@gmail.com)

Paul NELSON, Co-Chair, ASTA/US PVPO Joint Molecular Marker Group, Alexandria, Virginia, United States of America (e-mail: ptnels@monsanto.com)

Astrid M. SCHENKEVELD (Mrs.), Specialist, Variety Registration and Protection. Rijk Zwaan Zaadteelt en Zaadhandel B. V., De Lier, Netherlands (e-mail: a.schenkeveld@rijkwann.nl)

ORGANISATION DE COOPÉRATION ET DE DÉVELOPPEMENT ÉCONOMIQUES (OCDE) /
ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD) / ORGANISATION
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD) / ORGANIZACIÓN DE
COOPERACIÓN Y DESARROLLO ECONÓMICOS (OECD)

Csaba GASPAR, Programme Manager, OECD Seed Schemes & OECD Forest Seed and Plant Scheme,
Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), Paris
(e-mail: csaba.gaspar@oecd.org)

SEED ASSOCIATION OF THE AMERICAS (SAA)

Diego RISSO, Secretary General, Montevideo (e-mail: drisso@saaseed.org)

VI. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV / OFICINA DE LA UPOV

Peter BUTTON, Vice Secretary-General

Yolanda HUERTA (Ms.), Legal Counsel

Jun KOIDE, Technical/Regional Officer (Asia)

Ben RIVOIRE, Technical/Regional Officer (Africa, Arab Countries)

Leontino TAVEIRA, Technical/Regional Officer (Latin America, Caribbean)

Romy OERTEL (Ms.), Secretary II

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II

ÄNDERUNGEN DER ENTWÜRFE VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN
VOR IHRER ANNAHME AUF DER EINUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG
DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES (TC)

1. TEILÜBERARBEITUNGEN

| | |
|-----------------|--|
| TC/51/26 | TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR GURKE (DOKUMENT TG/61/7 Rev.) |
|-----------------|--|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in Dokument TC/51/26 enthalten, das dem TC vorgelegt wurde.

| | |
|-----------|---|
| Merkm. 51 | als Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen sollten wissenschaftliche Bezeichnungen gemäß ISF-Pathogencodes in Anführungszeichen verwendet und die Abkürzung in Klammern hinzugefügt werden. |
|-----------|---|

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Merkm. 51 | Anführungszeichen löschen und stattdessen Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen kursiv setzen |
|-----------|--|

| | |
|-----------------|--|
| TC/51/27 | TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR GARTENBOHNE (DOKUMENT TG/12/9 Rev.) |
|-----------------|--|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in Dokument TC/51/27 enthalten, das dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|------------------|---|
| Deckblatt, a) | die Referenz zum Bericht der TWV sollte 49-52 statt 69-76 lauten |
| Merkm. 49 bis 52 | für Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen sollten wissenschaftliche Bezeichnungen gemäß ISF-Pathogencodes in Anführungszeichen verwendet und die Abkürzung in Klammern hinzugefügt werden. |
| Merkm. 50 | prüfen, ob der Pathotyp präzisiert werden sollte <i>Führender Sachverständiger: Keine Änderung. Wir denken, der Wortlaut in Abschnitt 5 der Ergänzung zu 50 ist am geeignetsten: das verwendete Inokulum sollte von der Pathogenitätsgruppe VI sein und die beiden genannten Stämme werden erwähnt</i> |
| Zu 49 – 11.3 | „Standardsorten“ sollten durch „Kontrollsorten“ ersetzt werden (ist in allen Anmerkungen zu Merkmalen zu prüfen) <i>Büro: „Standardsorten“ ersetzt durch „Kontrollsorten“ in Punkt 11.3 in den Ergänzungen zu 49, 50 und 51</i> |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|------------------|--|
| Merkm. 49 bis 52 | Anführungszeichen streichen und stattdessen Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen kursiv setzen |
|------------------|--|

| | |
|-----------------|--|
| TC/51/29 | TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR SPINAT (DOKUMENT TG/55/7 Rev.2) |
|-----------------|--|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in Dokument TC/51/29 enthalten, das dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-----------|---|
| Merkm. 18 | für Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen sollten wissenschaftliche Bezeichnungen gemäß ISF-Pathogencodes in Anführungszeichen verwendet und die Abkürzung in Klammern hinzugefügt werden. |
| TQ 7.3 | Überschrift sollte in allen 4 Sprachen „Sonstige Informationen“ lauten |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Merkm. 18 | Anführungszeichen streichen und stattdessen Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen kursiv setzen |
|-----------|--|

TC/51/30 TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR PAPRIKA (DOKUMENT TG/76/8)

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in Dokument TC/51/30 enthalten, das dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-------------------------------|---|
| Merkm. 48, 49, 50, 51, 52, 53 | für Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen sollten wissenschaftliche Bezeichnungen gemäß ISF-Pathogencodes in Anführungszeichen verwendet und die Abkürzung in Klammern hinzugefügt werden. |
| Zu 48 – 10.1 | sollte lauten „Saft: PBS (1:9). Zur Gewinnung des Saftes einen Mörser benutzen, um infizierte Blätter zu zermahlen.“ |
| Zu 50 – 12. | sollte lauten „Basierend auf der Zunahme der Stielnekrose...“ |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-------------------------------|--|
| Merkm. 48, 49, 50, 51, 52, 53 | Anführungszeichen streichen und stattdessen Bezeichnungen von Krankheitsresistenzmerkmalen kursiv setzen |
| Zu 48 – 9.4 | Bedeutung von „Null-“ (im gesamten Dokument) klären (Standard- oder Kontrollsorte oder eine unbehandelte Pflanze?) |

TC/51/32 TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR GLADIOLE (DOKUMENT TG/108/4)

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in Dokument TC/51/32 enthalten, das dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-----------|--|
| Merkm. 42 | prüfen, ob Ausprägungsstufen 3 und 4 „mäßig gebogen“ und „stark gebogen“ statt „zurückgebogen“ heißen sollten (In TGP 14 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (2.2) erscheint die Ausprägungsstufe zurückgebogen als sehr präzise definiert. Die Abbildung der Anmerkung zu 42 weist auf eine eher schrittweise Tendenz hin, als das was in Dokument TGP 14 als gebogen bezeichnet wird) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
|-----------|--|

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-------|---|
| Zu 42 | Stufe 1 soll in Spanisch „moderadamente incurvado“ heißen |
|-------|---|

| | |
|-----------------|--|
| TC/51/33 | TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR MANDARINE (DOKUMENT TG/201/1) |
|-----------------|--|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in Dokument TC/51/33 enthalten, das dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-------|--|
| Zu 25 | mit dem führenden Sachverständigen klären, ob der zweite Absatz lauten sollte: „Die Pollenfertilitätsbefruchtung wird aus der durchschnittlichen Anzahl keimender Pollenkörner errechnet, die mit einem binokularen Mikroskop in 15 Gesichtsfeldern auf 2 verschiedenen Mikroskop Objektträgern beobachtet werden kann. “ mit dem führenden Sachverständigen klären, ob die Skala verringert werden könnte (auf 5 oder 3 Noten). <i>Der vom Führenden Sachverständigen vorgelegte geänderte vorgeschlagene neue Wortlaut für Merkmal 25 ist in der Anlage von Dokument TC/51/33 dargelegt.</i> |
|-------|--|

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|---|
| Merkm. 25 | ursprünglichen Vorschlag, wie von der TWF vereinbart, beibehalten |
| Zu 25 | ursprünglichen Vorschlag, wie von der TWF vereinbart, beibehalten, aber „befruchtung“ durch „fertilität“ ersetzen |

| | |
|-----------------|--|
| TC/51/34 | TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR WIESENSAUERAMPFER (DOKUMENT TG/268/1) |
|-----------------|--|

Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in Dokument TC/51/34 enthalten, das dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|--------------|---|
| Zu 15 bis 18 | Position des Pfeils a) Breite berichtigen |
|--------------|---|

2. NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

| | |
|--|-----------------|
| BRASILIANISCHE GUAVE (<i>Acca sellowiana</i> (BERG) BURRET) | TG/ACCA(PROJ.5) |
|--|-----------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf einer Prüfungsrichtlinie (Dokument TG/ACCA(proj.5)), der dem TC vorgelegt wurde, enthalten:

| | |
|-------------|---|
| 3.1.2 | prüfen, ob ASW 3 b) verwendet werden kann oder erklären, warum ASW geändert wurde <i>Führender Sachverständiger: ASW 3 b) kann verwendet werden</i> |
| Merkm. 3 | - sollte lauten „Jahrestrieb: Länge des Internodiums“ - prüfen, ob als MS statt als MG angegeben werden sollte <i>Führender Sachverständiger: Wir verwenden MG, aber MS könnte eine Option sein. Vorschlagen VG/MG/MS</i> |
| Merkm. 8 | Stufe 2 sollte „in der Mitte, heißen |
| Merkm. 7, 8 | prüfen, ob Merkmal 7 oder 8 zu streichen ist (Redundanz) <i>Führender Sachverständiger: Beide Merkmale beibehalten. Eine Sorte mit Ausprägungsstufe 2 von 8 könnte Stufe 2 oder 3 von 7 sein, nicht vollständig redundant.</i> |

| | |
|------------------|---|
| Merkm. 15 | - prüfen, ob QL richtig ist <i>Führender Sachverständiger: QL ist richtig, entweder der eine Typ oder der andere.</i> - es sollte Beispielsorten für mehr als eine Ausprägungsstufe geben <i>Führender Sachverständiger: Hält man sich an GN28 als Anleitung, so hat dieses Merkmal kein Sternchen oder wird durch die Umwelt beeinflusst. Eine Beispielsorte für Ausprägungsstufe 1 ist nicht erforderlich.</i> |
| Merkm. 16 | es sollte Beispielsorten für mehr als eine Ausprägungsstufe geben <i>Führender Sachverständiger: „Arhart“ und „Tharfiona“ für Ausprägungsstufe 1 hinzufügen</i> |
| Merkm. 19 | es sollte Beispielsorten für mehr als eine Ausprägungsstufe geben <i>Führender Sachverständiger: Hält man sich an GN28 als Anleitung, so hat dieses Merkmal kein Sternchen oder ist stark durch die Umwelt beeinflusst. Eine Beispielsorte für Ausprägungsstufen 1 und 2 ist nicht erforderlich.</i> |
| Merkm. 20, 21 | - prüfen, ob unterschiedliche Beispielsorten für die zwei Merkmale bereitgestellt werden können oder die Merkmale kombiniert werden <i>Führender Sachverständiger: Merkmale kombinieren 20 und 21 sollen ein Merkmal „Anthere: Farbe“ sein</i> - prüfen, ob „rötlichweiß“ durch „hellrot“ ersetzt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: „rötlichweiß“ ist richtig</i> |
| Merkm. 23 | Beispielsorte für Stufe 1 bereitstellen <i>Führender Sachverständiger: Stufe 1 sollte lauten „auf gleicher Höhe oder etwas oberhalb“ und die Beispielsorte „Arhart“ ist hinzuzufügen</i> |
| Merkm. 24 | (+) und Erklärung sind hinzuzufügen und es ist zu prüfen, ob es als MS anzugeben ist <i>Führender Sachverständiger: lieferte Erklärung. MG beibehalten, da kombiniertes Ergebnis eine einzige berechnete Erfassung von der Parzelle ist. Es ist nicht erforderlich, das kombinierte Fruchtgewicht von jedem einzelnen Baum zu erfassen.</i> |
| Merkm. 24 bis 27 | mehr Beispielsorten liefern (z. B. Stufen 1 und 3 von Merkm. 25) <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Merkm. 34 | Stufen sollen lauten „glatt oder sehr leicht rau“, „leicht rau“, „mäßig rau“, „stark rau“ |
| Merkm. 36, 37 | Beispielsorten hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: „Ahart“ als Beispielsorte für Stufe 1 für beide Merkmale hinzufügen</i> |
| Merkm. 40 | Stufe 1 sollte „keine, heißen <i>Führender Sachverständiger: Keine Änderung. Verwendung der Stufe „keine“ ist irreführend und ungenau. Transparent beschreibt genau das Fehlen von Farbe. Keine könnte mit weißlich verwechselt werden, da Weiß nicht wirklich eine Farbe ist. Transparent oder klar sollten beibehalten werden.</i> |
| Merkm. 41 | (+) und Erklärung hinzufügen, um klarzustellen, worauf sich Größe bezieht <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Merkm. 42 | prüfen, ob VG zu löschen ist <i>Führender Sachverständiger: VG ist bei Verwendung von Beispielsorten möglich.</i> |
| Zu 1 | Abbildung hinzufügen <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 6 bis 8 | Abbildungen für Stufen 1 und 4 weiter nach oben setzen |
| Zu 25, 26 | die Abbildung sollte gedreht werden, so daß die Basis unten ist Länge sollte ohne Kelch gemessen werden; Pfeil ist zu korrigieren <i>verbesserte Abbildung vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 27, 28 | sollte getrennt abgebildet werden und Abbildung sollte verbessert werden Stufen 2 und 3 unterscheiden sich nur durch Verhältnis Länge/Breite <i>Führender Sachverständiger: Keine Änderung. In anderen TGs wurde eine Kombinationstabelle für Form und Verhältnis Länge/Breite verwendet Stufen 2 und 3 unterscheiden sich nicht nur durch die Größe; kreisförmig und elliptisch</i> |
| Zu 29 | ist zu verbessern <i>Führender Sachverständiger: lieferte Erklärung, die den Abbildungen hinzuzufügen ist</i> |

| | |
|--------------|--|
| Zu 30 | Erklärung hinzufügen, um klarzustellen, was zu erfassen ist und prüfen, ob Fotoaufnahmen durch Zeichnungen zu ersetzen sind oder die Position der Pfeile zu verbessern ist. <i>Führender Sachverständiger: lieferte Erklärung, die den Abbildungen hinzuzufügen ist</i> |
| Zu 34 | sollte lauten „Rauheit der Frucht ist als Anzahl und Intensität von Runzeln definiert. Die Runzeln sind unregelmäßig und netzartig.“ |
| Zu 36 bis 39 | Position des Pfeils, der auf die Schale verweist, ist zu verbessern |
| TQ 1 | nur hauptsächlich botanischen Namen beibehalten |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-------------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| Merkm. 7, 8 | Reihenfolge umkehren |
| Merkm. 8 | (*) streichen |
| TQ 7.3 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 zu aktualisieren (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) und soll zu 7.4 werden |

| | |
|--|-----------------|
| ADLAY (<i>Coix lacryma-jobi</i> L. VAR. MA-YUEN (ROM. CAILL.) STAPF) | TG/COIX(PROJ.4) |
|--|-----------------|

Der TC-EDC empfahl dem TC, die Prüfungsrichtlinien für Adlay unter dem Vorbehalt, daß die Hinzufügung von Sternchen zu den Merkmalen 1, 13, 14, 20 von der TWA auf dem Schriftweg gebilligt wird, anzunehmen.

Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|---------------------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden. <i>Führender Sachverständiger: bestätigte, daß alle geistigen Eigentumsrechte gewahrt wurden</i> |
| Allgemein | prüfen, ob mehr (*) (4/20) hinzuzufügen sind <i>Führender Sachverständiger: folgenden Merkmalen sind (*) hinzuzufügen</i> 1 Keimpflanze: Anthocyanfärbung 13 Korn: Verhältnis Länge/Breite 14 Korn: Gewicht von 100 Samen 20 Endosperm: Typ |
| Merkm. 8 | MG streichen |
| Merkm. 9 | sollte lauten: „Deckblatt: Länge der Blattscheide“ |
| Merkm. 11 | MS streichen |
| Merkm. 15, Zu 15 | prüfen, ob es heißen sollte „Korn: Farbe“ und ob die Erklärung gestrichen oder geändert werden sollte <i>Führender Sachverständiger: soll lauten „Korn: Farbe“ und (+) und Erklärung sind zu streichen. In einem früheren Entwurf hatten wir ein Merkmal „Korn: Sekundärfarbe“, das gestrichen wurde. Deshalb brauchen wir „Hauptfarbe“ nicht mehr.</i> |
| Merkm. 15 | - Stufen „weiß“ und „grau“ streichen, da es für diese Stufen keine verfügbaren Beispielsorten gibt - prüfen, ob Farben gemäß TGP/14 anzuordnen sind <i>Führender Sachverständiger: die Reihenfolge der Stufen soll folgende sein: weiß, purpurn, hellbraun, dunkelbraun, grau, schwarz</i> |

| | |
|---|-------------------|
| ADZUKIBOHNE (<i>Vigna angularis</i> (WILLD.) OHWI & H. OHASHI) | TG/ADZUK(PROJ. 4) |
|---|-------------------|

Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|---------------|---|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden. <i>Führender Sachverständiger: Die Fotos habe ich gemacht und die Zeichnungen habe ich entweder selbst angefertigt oder aus der nationalen TG für Abzukibohne übernommen. Es gibt keinerlei Probleme im Hinblick auf geistige Eigentumsrechte.</i> |
| Merkm. 1 | prüfen, ob Stufe 1 „buschig“ heißen sollte (gemäß Ergänzung zu 1 Stufe 1 sollte sie lauten „buschig“. „Zwerg“ wird üblicherweise in einer anderen Situation verwendet. Zwergtypen können auch klettern. <i>Führender Sachverständiger: Sorten der Stufe 1 klettern nicht, weshalb „buschig“ angebracht ist.</i> |
| Merkm. 2 | Beispielssorte „Kuro-shozu“ ist von Stufe 2 zu Stufe 3 zu verschieben |
| Merkm. 3 | Abbildungen von kleinem, mittlerem und großem Verhältnis sind hinzuzufügen <i>Führender Sachverständiger: Abbildungen werden bereitgestellt</i> |
| Merkm. 5 | „(a)“ ist zu streichen |
| Merkm. 14 | prüfen, ob MS durch VG zu ersetzen ist <i>Führender Sachverständiger: ja, MS durch VG ersetzen</i> |
| Merkm. 15 | prüfen, ob es lauten sollte „Samen: Grundfarbe“ und ob Ergänzung zu 15 entsprechend geändert werden sollte. <i>Führender Sachverständiger: ja, sollte lauten „Samen: Grundfarbe“</i> |
| Merkm. 16, 17 | prüfen, ob „Deckfarbe“ statt „Sekundärfarbe“ verwendet werden sollte <i>Führender Sachverständiger: ja, statt „Sekundärfarbe“ sollte „Deckfarbe“ verwendet werden</i> |
| Merkm. 17 | prüfen, ob Stufe 1 „keine“ gestrichen und als QL angegeben werden sollte <i>Führender Sachverständiger: nein, Stufe eins beibehalten, da die meisten Sorten nur eine Farbe haben</i> |
| 8.1 (b) | sollte lauten „Erfassungen an Endfiedern sollten an Endfiedern <u>Blättern</u> vom mittleren Teil der Pflanze erfolgen.“ |
| Zu 1 | ist zu streichen, falls Stufe 1 „buschig“ lauten soll <i>Führender Sachverständiger: mit Streichung einverstanden</i> |
| Zu 17 | prüfen, ob verbesserte Abbildungen bereitgestellt werden können, insbesondere für Stufe 3 (siehe auch Bemerkung zu Merkm. 17; „Deckfarbe“ statt „Sekundärfarbe“) <i>Führender Sachverständiger: es werden neue Abbildungen bereitgestellt</i> |
| Literatur | zusätzliche Leerstelle nach „legume“ entfernen |

| | |
|-------------------------|-----------------|
| ALOE (<i>Aloe L.</i>) | TG/ALOE(PROJ.5) |
|-------------------------|-----------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf für die Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/ALOE(proj.5)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-----------|---|
| Merkm. 12 | (+) und Abbildung hinzufügen <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Merkm. 14 | (+) und Abbildung hinzufügen <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Merkm. 16 | (+) und Abbildung hinzufügen <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |

| | |
|-----------|--|
| Merkm. 16 | es sollte die Stufen „fehlend“, „nur auf Oberseite“, „auf Ober- und Unterseite“, „nur auf Unterseite“ geben |
| Merkm. 18 | prüfen, ob Merkmal tatsächlich QL (oder QN?) <i>Führender Sachverständiger: QL</i> |
| Merkm. 19 | prüfen, ob Merkmal tatsächlich als VG/MS anzugeben ist <i>Führender Sachverständiger: ja, als VG/MS anzugeben</i> |
| Merkm. 21 | sollte lauten „Blütenstiel: Länge“ |
| Merkm. 23 | Stufe 1 sollte „aufrecht“ und Stufe 2 „halbaufrecht“ lauten |
| Merkm. 25 | prüfen, ob Wortlaut von Stufen (von 3D bis 2D) vereinfacht werden sollte und ob Stufe 1 „breitrund“, Stufe 2 „kreisförmig“ und Stufe 3 „eiförmig“ lauten sollten <i>Führender Sachverständiger: Merkmalsbezeichnung sollte lauten „Terminale Blütentraube: Typ“ und derzeitige Ausprägungsstufe soll beibehalten werden</i> |
| Merkm. 26 | - (+) und Abbildung sind hinzuzufügen <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> - überprüfen, ob asymmetrische Skala durch „sehr klein“ (1) bis „sehr groß“ (9) ersetzt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: asymmetrische Skala beibehalten</i> |
| Merkm. 37 | Beispielssorte für Stufe 1 sollte lauten „Leo8544“ („zweifarbige“ sollte gestrichen werden) |
| Merkm. 44 | Beispielssorte für Stufe 3 sollte lauten „Leo8544“ („zweifarbige“ sollte gestrichen werden) |
| Merkm. 46 | überprüfen, ob VG gestrichen werden sollte <i>Führender Sachverständiger: ja, VG streichen</i> |
| Zu 24 | graphische Verbesserung der Längenangabe, indem Fotoaufnahme durch Abbildung ersetzt wird. <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 25 | sollte in einem Raster dargestellt werden <i>Führender Sachverständiger: nicht anwendbar, siehe Änderung an Merkmal 25</i> |
| Zu 44 | überprüfen, ob eine bessere Abbildung für Stufe 1 bereitgestellt werden kann (Unterschied zwischen 1 und 2 unklar) oder ob Erklärung hinzugefügt werden sollte (was bedeutet Überstand? Größe oder Anzahl?) <i>Führender Sachverständiger: lieferte neue Abbildung für Stufe 1</i> |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| Merkm. 25 | Merkmalsbezeichnung sollte wieder zurück geändert werden und „Terminale Blütentraube: Form“ heißen |
| Merkm. 26 | - asymmetrische Skala sollte durch „sehr klein“ (1) bis „sehr groß“ (9) ersetzt werden |
| TQ 7.4 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren |

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| GLOCKENBLUME (<i>Campanula</i> L.) | TG/CAMPA(PROJ.6) |
|-------------------------------------|------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf für die Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/CAMPA(proj.6)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|---|--|
| Merkm. 3, 6, 7, 8, 26, 27, 42, 44, 47, 48 | überprüfen, ob MG gelöscht werden sollte. <i>Führender Sachverständiger: MG wird verwendet, um eine mögliche Erfassungsmethode zu beschreiben, die der Definition von MG entspricht, die von der TWO für den Redaktionsausschuß ausgearbeitet wurde, weshalb wir glauben, daß sie korrekt angewendet ist und beibehalten werden sollte.</i> |
|---|--|

| | |
|-----------------------|---|
| Merkm. 7 | sollte lauten „Blattspreite: Breite“ <i>Führender Sachverständiger: gestrichenen Teil „an der breitesten Stelle“ in die Erläuterung zu Merkmal 7 verschieben</i> |
| Merkm. 13 | (+) und Erklärung streichen Note (c) hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Es ist nicht richtig, die Erläuterung (c) auf dieses Merkmal anzuwenden, da sie nur für Farbmerkmale der Krone gilt. Im Dokument müssen (+) und Erklärung zu diesem Merkmal bei 'zu 13' beibehalten werden.</i> |
| Merkm. 29, 32, 35, 38 | die Verwendung der Begriffe „Mittelrippen“ und „Adern“, die verwirrend ist (siehe Erläuterung zu 29, Stufen 7, 8 und 9 – enthält Stufe 9 die Mittelrippen?), ist zu klären. <i>Führender Sachverständiger: Die Hauptader eines Kronenlappens bildet eine Rippe, die Krone selbst hat fünf Lappen und folglich fünf dieser 'Mittelrippen'. Bei einigen Sorten ist entlang dieser Rippen (Stufe 7) oder manchmal in Kombination mit anderen Teilen, wie etwa dem Rand (Stufe 8) eine unterschiedliche Farbe vorzufinden. Bei anderen Sorten kann der Farbbereich breitflächig in den Adern jedes Lappens verteilt sein, was auch die Mittelrippe umfassen würde (Stufe 9).</i> |
| Merkm. 35 | Stufe 8 sollte lauten „längliche Zone“ |
| 8.1 | Satz oben sollte lauten „Erfassungen sollten bei Vollblüte durchgeführt werden.“ |
| Zu 26, 27 | Position von Pfeilen überprüfen (Längenangabe) <i>Führender Sachverständiger: lieferte verbesserte Abbildung</i> |
| Zu 42, 43 | überprüfen, ob Erklärung gestrichen werden sollte, oder ob sie vereinfacht werden kann <i>Führender Sachverständiger: Die Erklärung ist in ihrem vollständigen Wortlaut wesentlich, um sicherzustellen, daß diese Merkmale auf harmonisierte Art und Weise erfaßt werden. Sie wurde für das Dokument ausgearbeitet, als deutlich wurde, daß es bedeutende und wiederholte Mißverständnisse innerhalb der Untergruppe gab.</i> |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|---|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| Merkm. 3, 6, 7, 8, 26, 27, 42, 44, 47, 48 | überprüfen, ob MG tatsächlich von Sachverständigen verwendet wird; ansonsten streichen |
| Zu 29 | Erklärung in Stufe 9 „entlang der Adern“ hinzufügen, so daß es in der Ergänzung nur heißt: „entlang der Adern (einschließlich Mittelrippe)“ |
| TQ 7.4 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren |

| | |
|--|-------------------|
| MANIOK (<i>Manihot esculenta</i> CRANTZ.) | TG/CASSAV(PROJ.6) |
|--|-------------------|

Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|---|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden <i>Führender Sachverständiger: bestätigt, daß alle geistigen Eigentumsrechte gewahrt wurden</i> |
| Merkm. 15 | sollte lauten „Stamm: Farbe der Innenseite der Rinde“ |
| Merkm. 17 | prüfen, ob (c) hinzugefügt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: ja, (c) ist hinzuzufügen</i> |
| Merkm. 19 | klären, ob Zeitpunkt der Erfassung (b) oder (c) sein sollte <i>Führender Sachverständiger: als (c) anzugeben</i> |

| | |
|------------------|--|
| Merkm. 19 | überprüfen, ob es heißen sollte „Stamm: Farbe des Zweigendes“ (siehe zu 19) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| Merkm. 20 bis 26 | überprüfen, ob „Wurzel“ durch „Knolle“ ersetzt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: „Wurzel“ ist richtig</i> |
| Merkm. 20 | „Blütenstandstiel“ bezieht sich normalerweise auf die Blüte. Prüfen, ob „Stiel“ angemessener wäre. <i>Führender Sachverständiger: ja, „Blütenstandstiel“ durch „Stiel“ ersetzen</i> |
| Merkm. 23, 24 | Stufe 1 sollte „weiß“ und Stufe 2 „gelblich“ lauten |
| 8.1 | Hinweis auf Tage ist kritisch. Vorausgesetzt, die Zeitangabe ist für alle Wachstumsbereiche angemessen, könnte ein Hinweis auf Monate ausreichend sein. Überprüfen, ob es lauten sollte „a) Erfassungen sollten etwa 5 Monate nach dem Auspflanzen erfolgen. b) Erfassungen sollten sofern nicht anders angegeben 6-9 Monate nach dem Auspflanzen und im mittleren Drittel der Pflanze erfolgen. c) Erfassungen sollten etwa 12 Monate nach dem Auspflanzen erfolgen.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| Zu 12 | Fotoaufnahmen sollten verbessert werden <i>Führender Sachverständiger: werden bereitgestellt werden</i> |
| Zu 26 | sollte lauten: „Das Anhaften sollte durch manuelles Ablösen des Kortex aus dem mittleren Drittel frisch geernteter Wurzelknollen erfolgen. schwaches Anhaften = ohne jegliches Brechen des Kortex mittleres Anhaften = minimales Brechen des Kortex starkes Anhaften = zahlreiche Brüche des Kortex |
| 9. | - überprüfen, ob folgender Literaturhinweis gestrichen werden sollte, da das betreffende Merkmal aus den TG gestrichen wurde: „Williams, H. J. and Edwards, T. G. (1980). Estimation of cyanide with alkaline picrate. J. Sci. Food Agric. 31: 15-22.“ -sollte lauten: „Alves, A.A.C., ...“ (überflüssige Leerstelle entfernen) -sollte lauten: „...caracterização de ...“ (Leerzeichen einfügen) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |

| | |
|--|------------------|
| CHINESISCHE ASTER (<i>Callistephus chinensis</i> (L.) NEES) | TG/CALSP(PROJ.5) |
|--|------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf für die Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/CALSP(proj.5)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|---------------|--|
| 4.2 | ASW für die Homogenitätsprüfung für Hybride sollte aufgenommen werden |
| Merkm. 16 | unterstrichenen Teil streichen |
| Merkm. 23, 30 | „zurückgeknickt“ sollte durch „zurückgebogen“ ersetzt werden |
| Merkm. 27 | Stufe „keine“ sollte hinzugefügt werden |
| Merkm. 29 | prüfen, ob Merkmal als QL angegeben werden sollte <i>Führender Sachverständiger: Diese Stufen könnten durch die Wachstumssituation in den Umgebungen beeinflusst werden, PQ sollte beibehalten werden.</i> |
| Merkm. 34 | Stufe „keine“ sollte hinzugefügt werden |
| Merkm. 36 | Erklärung dazu, wie Margariten- und Anemonentyp unterschieden werden können (z. B. petaloide Staubblätter usw.) und Fotoaufnahmen sollten verbessert werden <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Merkm. 38 | (+) und Erklärung dazu, was der mittlere Teil ist, sollten hinzugefügt werden <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |

| | |
|--------------|---|
| 8.1 (f) | überprüfen, ob klargestellt werden sollte, daß alle Sorten auf dieses Merkmal zu prüfen sind. Diese Anweisung sorgt für Verunsicherung (Erfassung nur, wenn sich innere Zungenblüten von der äußersten Reihe unterscheiden) <i>abgeänderte Formulierung vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 3, 4 | Eine andere gepunktete Linie sollte angebracht werden, um den Haupttrieb anzuzeigen (der sich von den primären und sekundären Seitentrieben unterscheidet) <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 24, 31 | Pfeile hinzufügen, um anzuzeigen, welches die Ober-/Bauchseite ist <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| TQ 7.3.1 (b) | kursiv aufheben |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| 8.1 (f) | - prüfen, ob (f) gestrichen werden sollte <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| TQ 7.3.2 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren |

| | |
|--|-------------------|
| KOSMEE, SCHMUCKKÖRBCHEN (Cosmos CAV.) | TG/COSMO (PROJ.8) |
|--|-------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf für die Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/COSMO(proj.5)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-----------|--|
| Deckblatt | in GENIE den spanischen Namen „Mirasol“ hinzufügen |
| Zu 3 | sollte lauten „Die primären Zweige sind in folgendem Diagramm durch Pfeile angezeigt.“ Pfeile sollten besser angezeigt werden |
| Zu 24 | Angaben äußere Zungenblüte: Länge und Breite sollten gestrichen werden |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| TQ 7.4 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren |

| | |
|--|----------------------|
| <i>Cucurbita maxima Duch. X Cucurbita moschata Duch.</i> | TG/CUCUR_MMO(PROJ.4) |
|--|----------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf für die Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/CUCUR_MMO(proj.4)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-----------|---|
| Deckblatt | „Arthybriden“ sollten gestrichen (aber in Kapitel 1 beibehalten) werden |
| 2.3 | sollte lauten „200g oder 1.500 Samen“ |

| | |
|------------------|---|
| 3.4.1 | Übereinstimmung mit Kapitel 2.3 überprüfen (1.500 Samen, aber nur 20 Pflanzen?) <i>Führender Sachverständiger: Unter 2.3 müssen wir auch die Menge an Material, das für die zwei DUS-Prüfungszyklen zu liefern ist, aber auch die Belieferung der Vergleichssammlung prüfen. 20 für einen DUS-Zyklus zu erfassende Pflanzen ist eine übliche Zahl (gleicher Vorschlag in den Prüfungsrichtlinien für Melone, Kürbis...)</i> |
| 3.4.2 | streichen |
| 4.1.1 | zweiten Absatz streichen |
| 4.2.2 | sollte lauten: „Für die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten, ist ein Populationsstandard...“ |
| 4.2.3 | sollte lauten: „Im Fall von Einfachhybriden kann eine zusätzliche Abweichertoleranz für eindeutige Fälle von Pflanzen, die offensichtlich aus der Selbstung einer Elternlinie hervorgehen, akzeptiert werden. Ein zusätzlicher Populationsstandard von 3% und eine Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95% sollte für Pflanzen, die offensichtlich aus der Selbstung einer Elternlinie hervorgehen, gelten. Bei einer Probengröße von 20 Pflanzen sind 2 Inzuchtpflanzen erlaubt.“ |
| Merkm. 3 | Das Französische sollte lauten „absentes ou faibles“, „moyennes“, „fortes“; überprüfen, ob Stufe 1 lauten sollte „fehlend oder schwach“, Stufe 2 „mittel“, Stufe 3 „stark“. <i>Führender Sachverständiger: Nein, die technischen Sachverständigen vereinbarten den Vorschlag „fehlend oder flach“, „schwach“, „mittel“. Die Stufe „mittel“ wurde als maximale Ausprägung ermittelt. Die vorgeschlagenen Niveaus beibehalten.</i> |
| Merkm. 5 | überprüfen, ob Stufe 1 lauten sollte „fehlend oder schwach“, Stufe 2 „mittel“, Stufe 3 „stark“ <i>Führender Sachverständiger: Nein, die technischen Sachverständigen vereinbarten den Vorschlag „fehlend oder flach“, „schwach“, „mittel“. Die Stufe „mittel“ wurde als maximale Ausprägung ermittelt. Die vorgeschlagenen Niveaus beibehalten.</i> |
| Merkm. 7 | (a) streichen <i>Führender Sachverständiger: ist durch (b) zu ersetzen</i> |
| Merkm. 8 | (b) streichen <i>Führender Sachverständiger: (b) beibehalten</i> |
| Merkm. 10 bis 12 | als MS/VG anzugeben |
| Merkm. 16 | soll lauten: „Frucht: Oberfläche“ |
| Zu 9, 12 | In der Legende des Rasters sollte es (entsprechend der Merkmalsbezeichnung) heißen: „Breite (Verhältnis Länge/Durchmesser)“ |
| 8.3 | sollte lauten „(1) offizielle, nach früherem Gesetz in Japan 1951 eingetragene Bezeichnung (2) frühere Bezeichnung von Shintosa, die eher einem Typ als der Sorte entspricht“ |
| 9. | sollte lauten „Rakha, M.T., Metwally, E.I., Moustafa, S.A., Etman, A.A., Dewir, Y.H., 2012: Evaluation of regenerated strains from six <i>Cucurbita</i> interspecific hybrids obtained through anther and ovule <i>in vitro</i> cultures. Australian Journal of Crop Science, 6(1), AU, S. 23 bis 30 http://www.cropj.com/dewir_6_1_2012_23_30.pdf |
| TQ 4.1.1 | „Art von“ sollte gestrichen werden <i>Führender Sachverständiger: Nein, wegen der Art des weiblichen Elternteils, die besonders informativ ist.</i> |
| TQ 5 | Merkmal 17 hinzufügen |
| TQ 6 | „Aufzunehmen“ ist zu streichen |
| TQ 7.3 | ASW-Wortlaut bezüglich Fotoaufnahmen ist zu verwenden |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| Merkm. 5 | Stufen 4 „stark“ und 5 „sehr stark“ sind hinzuzufügen |

| | |
|--|------------------|
| FLASCHENKÜRBIS, KALEBASSE (<i>Lagenaria siceraria</i> (MOLINA) STANDL.) | TG/LAGEN(PROJ.5) |
|--|------------------|

Der TC-EDC empfahl dem TC, die Prüfungsrichtlinien für Flaschenkürbis unter dem Vorbehalt, daß die Streichung von Merkmal 17 „Hals: Rillung an der Basis“ von der TWV auf dem Schriftweg gebilligt wird, anzunehmen.

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf für die Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/LAGEN(proj.5)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|----------|---|
| 2.3 | sollte lauten „200g oder 1.500 Samen“ |
| 3.4.1 | Übereinstimmung mit Kapitel 2.3 überprüfen (1.500 Samen, aber nur 20 Pflanzen?) <i>Führender Sachverständiger: Unter 2.3 müssen wir auch die für die zwei DUS-Zyklen einzureichende Menge an Material, aber auch die Belieferung der Vergleichssammlung prüfen. 20 für einen DUS-Zyklus zu erfassende Pflanzen ist eine allgemein übliche Anzahl (gleicher Vorschlag in den Prüfungsrichtlinien für Melone, Kürbis...).</i> |
| 4.1.1 | zweiten Absatz streichen |
| 4.2 | Sollte wie folgt (Übereinstimmung mit TGP/7) geändert werden „4.2.1 Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Homogenität treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt: 4.2.2 Die Bestimmung der Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen. 4.2.3 Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Hybridtyp ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen. 4.2.4 Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von 2 % für fremdbefruchtende Sorten und von 1 % für Hybridsorten mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95% angewandt werden. Bei einer Probengröße von 20 Pflanzen beträgt die höchste zulässige Zahl von Abweichern 1 für Hybridsorten und 2 für fremdbefruchtende Sorten.“ |
| Merkm. 1 | sollte lauten „Keimblatt: Länge“ mit Stufen „kurz“, „mittel“, „lang“ |
| Merkm. 5 | überprüfen, ob Stufe 1 lauten sollte „fehlend oder schwach“, Stufe 2 „mittel“, Stufe 3 „stark“. <i>Führender Sachverständiger: Nein, die technischen Sachverständigen vereinbarten den Vorschlag „fehlend oder flach“, „schwach“, „mittel“. Die Stufe „mittel“ wurde als maximale Ausprägung ermittelt. Die vorgeschlagenen Stufen beibehalten.</i> |

| | |
|-----------|---|
| Merkm. 10 | sollte lauten „Frucht: Form der Frucht ohne Hals“ Stufe 1 sollte „verkehrt eiförmig“ heißen es sollte durchgesehen und überprüft werden, ob „elliptisch“ und „eiförmig“ aufzunehmen sind <i>Führender Sachverständiger: stimmte den vorgeschlagenen Änderungen und der Hinzufügung der Stufen „elliptisch“ und „verkehrt eiförmig“ zu</i> |
| Merkm. 14 | Stufe 1 streichen sollte lauten: „Hals: Form“ |
| Merkm. 15 | sollte lauten: „Hals: Länge in Bezug zur Länge der Frucht“ |
| Merkm. 16 | sollte lauten: „Hals: Durchmesser in Bezug zum Durchmesser der Frucht“ |
| 8.1 (d) | sollte lauten „Erfassungen sollten an vollständig entwickelten trockenen Samen, nachdem sie gewaschen und zum Trocknen an einem schattigen Ort ausgelegt wurden, erfolgen.“ |
| Zu 2 | der zweite Satz ist zu vervollständigen (das Ende fehlt) „Stamm“ als letztes Wort hinzufügen? <i>Führender Sachverständiger: „Stämme“ hinzufügen</i> |
| Zu 6, 8 | sollte lauten „Der breiteste Teil der Blüte ist zu erfassen.“ |
| Zu 10 | - Raster ist gemäß Änderungen an Merkm. 10 zu verbessern und es sollten Abbildungen für mögliche neue Stufen hinzugefügt werden - Legende sollte im Wortlaut mit TGP/14 übereinstimmen <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 11 | - sollte lauten „Erfassungen sollten an vollständig entwickelten Früchten erfolgen“ - „mit Hals“ ist hinzuzufügen |
| Zu 12 | sollte lauten „Der breiteste Teil der Frucht ist an vollständig entwickelten Früchten zu erfassen.“ |
| Zu 16 | Bild und Beispielssorte von Stufe 3 sind zu prüfen (großer Abstand zwischen 3 und 5; sieht mehr nach Stufe 1 oder 2 aus) Texthinweis auf Durchmesser des Halses sollte gestrichen werden <i>Führender Sachverständiger: Der Abstand zwischen Stufe 1 und 3 ist etwas kleiner. Ich schlage vor, die Abbildung für Stufe 5 zu ersetzen. Texthinweis auf Durchmesser des Halses soll beibehalten werden.</i> |
| Zu 23 | streichen <i>Führender Sachverständiger: Diese Bilder sind veranschaulichend. Die meisten Sorten, die ich in Frankreich beobachten konnte, waren mittel. Ich habe nie schmale oder breite Samen beobachtet. Nur Bilder im Internet. Würde ich gerne beibehalten.</i> |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| Merkm. 5 | Stufe 2 sollte „mittel“ und Stufe 3 „tief“ lauten |
| Merkm. 10 | Stufe 4 sollte „rund“ heißen |
| Zu 17 | es sollte eine Zeichnung für Stufe 3 bereitgestellt werden <i>Führender Sachverständiger: Merkmal 17 ist zu streichen</i> |
| Merkm. 23 | überprüfen, ob 9 Stufen zweckmäßig sind oder ob die Skala verkleinert werden sollte |
| Zu 16 | Text für Stufen 3 und 7 streichen |
| Zu 23 | Abbildungen streichen und Erklärung hinzufügen, daß die Breite an der breitesten Stelle zu messen ist |
| TQ 7.3 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren und soll zu 7.4 werden |

| | |
|---|-------------------|
| PEKANNUß (<i>Carya illinoensis</i> (WANGENH.) K. KOCH) | TG/PECAN(PROJ.12) |
|---|-------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf einer Prüfungsrichtlinie, der dem TC vorgelegt wurde (Dokument TG/PECAN(proj.12)), enthalten:

| | |
|-------------|---|
| 4.1.4 | Vollständigen Standardwortlaut verwenden |
| Merkm. 2 | sollte lauten „Baum: Dichte der Zweige“ |
| Merkm. 5 | nach Merkmal 9 zu verschieben |
| Merkm. 6 | sollte lauten „Endfieder: Länge“ sollte neu nach „Blatt: Länge des Blattstiels“ angeordnet werden |
| Merkm. 7 | sollte lauten „Endfieder: Breite“ sollte neu nach „Endfieder: Länge“ angeordnet werden |
| Merkm. 8 | sollte lauten „Endfieder: Verhältnis Länge/Breite“ sollte neu nach „Endfieder: Breite“ angeordnet werden |
| Merkm. 11 | sollte lauten „Seitenfieder: Blattfiederstiel“ |
| Merkm. 23 | sollte vor 22 gesetzt werden (siehe Anordnung 20 und 21) |
| Merkm. 24 | deutsche Übersetzung überprüfen |
| Merkm. 30 | sollte lauten „Kern: Größe im Verhältnis zur Größe der Nuß“ |
| Merkm. 36 | sollte vor Merkmal 33 gesetzt werden |
| 8.1 (a) | sollte lauten „Blatt/Blattfieder: Die Erfassungen sollten an voll entwickelten Blättern im mittleren Abschnitt eines einjährigen Triebes am Ende der Blattfiederentfaltung erfolgen.“ |
| 8.1 (b) | zweiter Satz sollte lauten „Die Erfassungen sollten am Endabschnitt eines einjährigen Triebes erfolgen.“ |
| 8.1 (c) | sollte lauten „Nußhülle/Nuß: Die Erfassungen sollten an voll entwickelten Nüssen aus dem Endabschnitt eines einjährigen Triebes im Öffnungsstadium der Nußhüllen erfolgen.“ |
| Zu 2 | sollte lauten „Die Dichte der Äste der Pflanze ist die Gesamtheit der Äste während der Ruheperiode.“ |
| Zu 6 bis 11 | sollte gestrichen und in 8.1 (al) integriert werden <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 22, 23 | Wortlaut sollte gestrichen und die Fotos sollten durch Zeichnungen ersetzt werden. <i>Vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 29 | streichen |
| Zu 33 | sollte lauten „Der Zeitpunkt des Blattknospenaufbruchs ist der Zeitpunkt, an dem 75 % der Blattknospen aufgebrochen sind.“ |
| Zu 34 | sollte lauten „Der Zeitpunkt des Laubfalls ist der Zeitpunkt, an dem 75 % der Blätter abgefallen sind.“ |
| Zu 35 | sollte lauten „Der Zeitpunkt der Öffnung der Nußhüllen ist der Zeitpunkt, an dem 75 % Nußhüllen aufgesprungen sind.“ |
| Zu 36 | „des Fruchtstands“ streichen |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| 8.1 (c) | sollte lauten „Nußhülle/Nuß“ statt „Nußhülle Nuß“ |
| TQ 7.3 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren und soll zu 7.4 werden |

PALISADENGRAS

TG/UROCH(PROJ.9)

Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------------------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden. <i>Führender Sachverständiger: bestätigte, daß alle geistigen Eigentumsrechte gewahrt wurden</i> |
| 4.1.1 | ASW zu Hybriden streichen |
| 4.2.4 | streichen |
| Merkm. 2 | überprüfen, ob Zeitpunkt der Erfassung hinzugefügt werden sollte (siehe Kapitel 8.1) <i>Führender Sachverständiger: (c) hinzufügen</i> |
| Merkm. 4, 5 | (b) sollte gestrichen und eine Erklärung in Kapitel 8.2 oder eine neue Anmerkung unter 8.1 hinzugefügt werden. <i>Führender Sachverständiger: b) streichen, (+) hinzufügen und Merkm. 5 zur bestehenden Erläuterung zu Merkm. 4 hinzufügen</i> |
| Merkm. 6 | sollte lauten „Fahnenblatt: Biegung“ Stufe 1 sollte „keine oder geringe“ heißen |
| Merkm. 7 | sollte lauten „Fahnenblatt: Breite“ |
| Merkm. 18 | Sollte lauten „Blüte: Farbe der Narbe“ (siehe Ergänzung) |
| Merkm. 19 | Wird Merkmal 19 vor Öffnung der Blüten erfaßt, sollte es mit (c) angegeben werden und vor 18 gesetzt werden. Merkmal 18 wird bei der Blüte erfaßt. <i>Führender Sachverständiger: war damit einverstanden, daß Merkm. 19 mit (c) angegeben und vor Merkm. 18 gesetzt wird</i> |
| 8.1 + Ergänzung zu 20 | Anpassung der Zeit erforderlich. Welcher Unterschied besteht zwischen a), c) und 'zu 21'? <i>Führender Sachverständiger: a) streichen und a) bei allen maßgeblichen Merkmalen in der Merkmalstabelle durch c) ersetzen</i> |
| 8.1 (b) | überprüfen, ob es heißen sollte „Erfassungen an vollständig entwickelten Blättern sollten am vorletzten Blatt des Haupthalms erfolgen.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| 8.1 (c) | sollte lauten „Erfassungen sollten zum Zeitpunkt des Blühbeginns erfolgen.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| Zu 2 | zu klären, ob Abbildung bereitgestellt werden konnte? <i>Führender Sachverständiger: wird bereitgestellt werden</i> |
| Zu 4 | sollte lauten „...sollten im mittleren Drittel der Pflanze erfolgen; ...“ konnte Abbildung bereitgestellt werden? verbesserte Erklärung sollte sich auch auf Merkm. 5. beziehen <i>Führender Sachverständiger: wird bereitgestellt werden</i> |
| Zu 14-16 | Foto sollte sofern möglich verbessert werden <i>Führender Sachverständiger: wird bereitgestellt werden</i> |
| Zu 20 | streichen <i>Führender Sachverständiger: Ergänzung zu 20 beibehalten und soll lauten „Die Anthocyanfärbung an der Hüllspelze“ sollte zum Zeitpunkt der Blüte erfaßt werden, wenn 50% der Pflanzen mindestens einen vollständig herausgeschobenen Blütenstand haben und bevor sich die Blüten öffnen.“</i> |
| 9. | letzten Literaturhinweis streichen |
| TQ 4.2.1 | Ausrichtung der Textbox (b) berichtigen |
| TQ 4.2.3 | Bitte um Informationen zu „Ploidie“ ist zu TQ7 zu verschieben |
| TQ 4 | Wortlaut zu Hybridsorten (unter 4.2.3) ist zu streichen |

3. ÜBERARBEITUNGEN

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| NELKE (<i>Dianthus</i> L.) | TG/25/9(PROJ.9) |
|-----------------------------|-----------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf einer Prüfungsrichtlinie (Dokument TG/25/9(proj.9)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|------------------|---|
| 3.3.3 | letzter Satz des ASW (der derzeit fehlt) ist hinzuzufügen |
| 5.3 (d), (e) | Farbanordnung gemäß TGP/14 Abschnitt 2.3.2 prüfen <i>Führender Sachverständiger: änderte die Reihenfolge</i> |
| 5.5 | sollte lauten „Wenn getrennte Anbauprüfungen für Schnittblumentypen (C), Gartenpflanzentypen (G) und Topfpflanzentypen (P) (siehe Abschnitt 3.3.2) durchgeführt werden, ist es eventuell erforderlich, einzelne Sorten in eine/verschiedene Anbauprüfung(en) einzubeziehen, um eine effiziente Prüfung der Unterscheidbarkeit sicherzustellen. Insbesondere kann es erforderlich sein, eine Sorte sowohl in die Anbauprüfung für Gartenpflanzentypen als auch für Topfpflanzentypen einzubeziehen. Ferner können bei Schnittblumentypen (C) drei Untertypen unterschieden werden, die für eine Gruppierung zweckmäßig sein könnten: - einblütig (Co) - mehrblütig (Cs) - Schirm – <i>D. barbatus</i> (Cu)“ |
| 6.4, 6.5 | Sollte lauten: „(C) Schnittblumentyp: - (Co): einblütig - (Cs): mehrblütig - (Cu): Schirm (<i>D. barbatus</i>) (G) Gartenpflanzentyp (P) Topfpflanzentyp“ „Sweet William“ sollte im gesamten Dokument (außer auf dem Deckblatt, landesüblicher Name) durch „ <i>D. barbatus</i> “ ersetzt werden |
| Merkmals-tabelle | - Merkm. 6 (Stengel) sollte hinter Merkm. 8 (Pflanze) gesetzt werden - Merkm. 9 (Blütenstand) sollte vor Merkm. 22 (Knospe) platziert werden |
| Merkm. 3 | (+) und Erläuterung hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: lieferte Abbildung und Erklärung</i> |
| Merkm. 4 | sollte lauten „Pflanze: Stellung der Blüten im Vergleich zum Laub“ |
| Merkm. 8 | - sollte lauten „Pflanze: Blütenbüschel an den Seitenzweigen“ - Stufe 2 sollte lauten „an einigen Seitenzweigen“, Stufe 3 sollte lauten „an allen Seitenzweigen“ |
| Merkm. 9 | Stufe 1 sollte lauten „flach oder leicht gewölbt“ |
| Merkm. 9, 35 | sind als QN anzugeben |
| Merkm. 12 | sollte die Stufen „kreisförmig“, „leicht kantig“, „stark kantig“ haben |
| Merkm. 13 | (+) und Erläuterung hinzufügen <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Merkm. 24 | Stufe 2 sollte lauten „anliegend und frei“ |
| Merkm. 25, 27 | - überprüfen, ob die Merkmale als QN mit den Stufen „spitz“, „kurz zugespitzt“, „mittel zugespitzt“ anzugeben sind <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> - es soll 3 Stufen geben und es ist ein Foto von Merkm. 24 Stufe 3 zur Verdeutlichung der mittleren Stufe „kurz zugespitzt“ zu verwenden <i>Führender Sachverständiger: lieferte neues Foto</i> |

| | |
|-----------------------|--|
| Merkm. 35 | Stufe 2 „mittel“ ist zu überprüfen <i>Führender Sachverständiger: Stufe 2 sollte „spitz bis zugespitzt“ heißen</i> |
| Merkm. 51 | e) streichen |
| Merkm. 52 | sollte lauten „Blütenblatt: Breite des unterschiedlich gefärbten Rands“ |
| Merkm. 52, 55, 56, 57 | „keine“ ersetzen durch „fehlend“ |
| Merkm. 57 | f) streichen |
| Merkm. 43 | - falls möglich sollten Typen durch Stufenbezeichnungen ersetzt werden - überprüfen, ob Typ 7 in zwei verschiedene Typen unterteilt werden sollte. <i>Führender Sachverständiger: Für einige Stufen gibt es keinen guten Wortlaut, weshalb es nicht möglich ist, Typen durch Bezeichnungen zu ersetzen.</i> |
| 8.1 a) | sollte lauten „Der Haupttrieb ist die direkteste Linie von der obersten Blüte zur Basis. Bei Schnittblumensorten ist die fünfte Internodie unmittelbar unterhalb der Blüte zu erfassen. Bei Topf- und Gartennelken ist die dritte Internodie unmittelbar unterhalb der Blüte zu erfassen. Außer für die Länge, sollten Erfassungen auf halbem Weg zwischen Knoten erfolgen.“ |
| 8.1 b) | sollte lauten „Bei Schnittblumensorten sollten die Erfassungen an Blättern des fünften Knotens unmittelbar unterhalb der Blüte erfolgen. Sollte lauten „Bei Topf- und Gartennelken sollten die Erfassungen an Blättern des dritten Knotens unmittelbar unterhalb der Blüte erfolgen.“ |
| 8.1 e) | ist zu streichen (redundant, nur Merkm. 51) |
| 8.1 f) | ist zu streichen (redundant, nur Merkm. 57) |
| Zu 1 | sollte lauten „Die Länge des Stengels ist vom Boden bis zur Spitze der Pflanze ohne Blüten zu erfassen.“ (siehe VG/MS) |
| Zu 2 | sollte lauten „Die Länge des Stengels ist vom Boden bis zur Spitze der Pflanze ohne die Blüten zu erfassen“ (siehe VG/MS). |
| Zu 4 | prüfen, ob Fotos/Abbildungen von Pflanzen in Seitenansicht bereitgestellt werden können. <i>Führender Sachverständiger: es sind keine besseren Fotos verfügbar</i> |
| Zu 5, 6 | sollte lauten „Die Anzahl der Internodien sollte zwischen dem Außenkelch und dem untersten Knoten mit einem Seitentrieb mit Blütenknospen oder Blüten erfaßt werden.“ Auf dem Foto sollte ein Seitentrieb mit Blütenknospen oder Blüten zu sehen sein. |
| Zu 9 | Die gepunktete Linie für Stufe 1 sollte leicht gewölbt sein. |
| Zu 25, 27 | siehe Merkm. 25, 27 |
| Zu 35 | überprüfen, ob Stufe 3 eine geschwänzte statt einer zugespitzten Form hat <i>Führender Sachverständiger: Stufe 3 ist zugespitzt</i> |
| Zu 37 | sollte lauten „Gefüllte Blüten haben mehr als 5 Blütenblätter.“ |
| Zu 57 | Für Stufe 3 sollte eine Abbildung hinzugefügt werden, da kein Foto verfügbar ist <i>Foto vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| TQ 7.3 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren |

| | |
|----------------|------------------|
| EDELPELARGONIE | TG/109/4(PROJ.4) |
|----------------|------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf einer Prüfungsrichtlinie (Dokument TG/109/4(proj.4)) enthalten, das dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-----------------------------|--|
| Deckblatt, Kasten mit Namen | „geranio“ ist als spanische landesübliche Bezeichnung hinzuzufügen „pelargonia“ ist aus der spanischen TG zu streichen |
| Merkm. 5 | Stufe 1 sollte „sehr offen“ heißen |
| Merkm. 16 bis 18 | überprüfen, ob „Haupt“-farbe hinzugefügt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: Ich bin mit dem Vorschlag, „Haupt“-farbe in die Merkmale 16 bis 18 aufzunehmen, einverstanden. Zwecks Übereinstimmung sollte dieselbe Änderung an den Merkmalen 22 bis 24 vorgenommen werden.</i> |
| Merkm. 20 | sollte lauten „Oberes Blütenblatt: Größe unterschiedlich gefärbter Zonen an der Basis“ |
| Merkm. 26 | sollte lauten „Unteres Blütenblatt: Größe unterschiedlich gefärbter Zonen an der Basis“ |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-------------------------------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| Merkm. 16, 17, 18, 22, 23, 24 | Note (b) und die Definition von Hauptfarbe unter 8.1 (b) hinzufügen |
| TQ 7.3 | ASW 16 ist gemäß dem neuen Wortlaut in TGP/7/4 (wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist) zu aktualisieren und soll zu 7.4 werden |

| | |
|-------------|------------------|
| MOHRENHIRSE | TG/122/4(PROJ.4) |
|-------------|------------------|

Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|---|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden <i>Führender Sachverständiger: bestätigt, daß alle geistigen Eigentumsrechte gewahrt wurden</i> |
| Merkm. 10 | überprüfen, ob Stufe „gelblich weiß“ unter „weiß“ gesetzt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| Merkm. 14 | prüfen, ob die Reihenfolge von „mittelgrün“ und „hellgrün“ geändert werden sollte <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| Merkm. 15 | Beispielssorte „PR82G65“ sollte lauten „PR82G55“ |
| Merkm. 19 | Beispielssorte „Celliu“ sollte lauten „Cellu“ |
| Merkm. 23 | Beispielssorte „Nicol“ sollte lauten „Nicol“ |
| Merkm. 29 | Beispielssorte für Stufe 2 „PR88G20“ sollte lauten „PR88Y20“ (zu prüfen, identisch mit Beispielssorte für Stufe 3) <i>Führender Sachverständiger: Beispielssorte für Stufe 2 „PR88G20“ streichen</i> |
| Merkm. 29 | - sollte lauten „Korn: Farbe nach dem Dreschen“ - (+) sollte hinzugefügt werden und „nach dem Dreschen“ sollte in die Erklärung aufgenommen werden <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| Merkm. 33 | prüfen, ob Merkmal als MG angegeben werden sollte <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |

| | |
|-------|--|
| 8.1 | - Merkmalsangaben streichen - sollte lauten „Erfassungen sollten...“ - Schematische Abbildung des Korns ist sehr deutlich. Foto sollte herausgenommen werden, da es keine zusätzliche Information liefert. |
| Zu 33 | - Abschnitt 8 der Erläuterung ist zu streichen. 33 <i>Führender Sachverständiger: einverstanden, erinnert aber daran, daß es eine wörtliche Beschreibung des Verfahrens ist.</i> - prüfen, ob auch die Noten unter Abschnitt 8 gestrichen werden sollen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> - letzter Teil der Erklärung sollte wie folgt geändert werden: „Ausprägungsstufen: Anzahl der zu prüfenden Körner: 100 Körner 1 fehlend oder sehr gering: ≤5% Tannin 2 mittel: >5% - <95% Tannin 3 sehr hoch: ≥95% Tannin“ |
| 9. | Literatur sollte gemäß TGP/7 aufgeführt werden. |

| | |
|--|------------------|
| APFELUNTERLAGEN (<i>Malus MILL.</i>) | TG/163/4(PROJ.7) |
|--|------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf einer Prüfungsrichtlinie (Dokument TG/163/4(proj.7)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|-----------------|---|
| 2.3 | „und/oder“ ersetzen durch „oder“ |
| 3.1 | ASW für die Definition einer Wachstumsperiode hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |
| Merkmalstabelle | Südafrikanischen Satz an Beispielsorten in die Anlage verschieben (und Kapitel 6.4 entsprechend aktualisieren) <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Merkmalstabelle | Typen A und B sollten zwecks Übereinstimmung in [] und vor der Erfassungsmethode angegeben werden |
| Merkm. 33 | sollte lauten: „Blattstiel: Länge im Verhältnis zur Länge der Blattspreite“ |
| Merkm. 37 | Leerstelle vor „mittelrosa“ entfernen |
| Merkm. 46, 47 | Erläuterung zu Grundfarbe und Deckfarbe hinzufügen (siehe TGP/14) <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| 8.1 | Unterstreichung aufheben |
| Zu 4 | prüfen, ob es sich tatsächlich nur auf B bezieht ist dies der Fall, so sollte auch für A eine Abbildung geliefert werden <i>Führender Sachverständiger: „gilt nur für B“ streichen, die Abbildung kann für beide verwendet werden, Anzuchtbeete und Bäume</i> |
| TQ 5.2 | in der Überschrift „(in Anzuchtbeeten)“ zum Titel hinzufügen |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
|-----------|--|

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| LINSE (<i>Lens culinaris</i> MEDIK.) | TG/210/2(PROJ.4) |
|---------------------------------------|------------------|

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom 7. und 8. Januar 2015. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem Entwurf einer Prüfungsrichtlinie (Dokument TG/210/2(proj.4)) enthalten, der dem TC vorgelegt wurde:

| | |
|----------------------------------|---|
| 3.4.1 | sollte lauten „Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens 100 Pflanzen umfaßt, die auf zwei oder mehrere Wiederholungen aufgeteilt werden sollten.“ |
| Merkm. 2 | Stufe 1 sollte „aufrecht“ und Stufe 3 „halbaufrecht“ heißen |
| Merkm. 13 | Erklärung von 8.1 nach 8.2 verschieben ((b) ersetzen durch (+)).Siehe Anmerkung zu Merkmal 14. |
| Merkm. 14 | (b) und (c) streichen, da durch (+) abgedeckt |
| Merkm. 15 | (c) streichen und (+) und Erklärung hinzufügen |
| Merkm. 16 | (c) streichen |
| Merkm. 17 bis 21 Zu 17 bis 21 | - derzeitige Erläuterung zu 7 - 21 in 8.1 aufnehmen - sollte lauten „Samen:“ ...“ und in 8.1 sollte eine Erklärung hinzugefügt werden, daß die Erfassung am trockenen Samen erfolgen muß. - prüfen, ob Merkmal als (c) angegeben werden sollte <i>Führender Sachverständiger: Wir sind nicht dafür, die Merkmale 17 bis 21 als (c) anzugeben, da (c) entspricht: „Hülse bei Zeitpunkt der Trockenreife: die Erfassungen sollten erfolgen, wenn die Hülse vollständig trocken ist, aber vor dem Pollenstäuben.“ Die Merkm. 17 bis 21 werden nach diesem Stadium unmittelbar an den trockenen Samen erfaßt, wenn die Hülse geöffnet ist.</i> |
| Merkm. 20 | - prüfen, ob mehr Beispielsorten hinzugefügt werden können <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> - es sollte die Stufen „fehlend“, „gefleckt“, „gepunktet“, „marmoriert“, „unregelmäßig“ geben - Stufe 5 „unregelmäßig“ sollte klargestellt werden <i>Führender Sachverständiger: es soll die Stufen 1 „fehlend“, 2 „gefleckt“ 3 „gepunktet“, 4 „marmoriert“, 5 „marmoriert und gefleckt“ geben</i> |
| Merkm. 22 | überprüfen, ob MS richtig ist (sieht aus wie VG von Ergänzung zu 22) <i>Führender Sachverständiger: als VG anzugeben</i> |
| 8.1 (a) | sollte lauten „Blüte: Erfassungen sollten an vollständig entwickelten Blüten zum Zeitpunkt der Blüte erfolgen.“ |
| Zu 3 | - sollte lauten „Die Anthocyanfärbung ist an der Basis der Verzweigung zu erfassen.“ - Fotos entfernen - Erläuterung dazu, wo die Erfassung erfolgen sollte, ist hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: lieferte neue Abbildung, aus der hervorgeht, wo die Erfassung erfolgen soll</i> |
| Zu 4 | sollte lauten „Die Höhe der Pflanzen sollte erfaßt werden, wenn alle Pflanzen mindestens eine geöffnete Blüte haben.“ |
| Zu 5 | sollte lauten „Die Stärke der Verzweigung sollte erfaßt werden, wenn alle Pflanzen mindestens eine geöffnete Blüte haben.“ |
| Zu 7 | es sollte eine Erklärung zur Stelle, an der die Blattfieder zu erfassen ist, hinzugefügt werden <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 9 | sollte lauten „Erfassungen sollten am ersten Blütenboden zum Zeitpunkt der Blüte erfolgen.“ |

| | |
|--------------|---|
| Zu 14 | sollte lauten „Die Anzahl der Samenanlagen kann erfaßt werden - vor der Samenentwicklung, wenn die Hülse flach ist, durch Zählen aller Samenanlagen oder - zum Zeitpunkt der Trockenreife, wenn die Hülse ganz trocken ist (aber vor dem Pollenstäuben), durch Zählen der entwickelten Samen und der nicht entwickelten Samenanlagen.“ |
| Zu 17 bis 21 | zu streichen falls nach 8.1 verschoben |
| Zu 19 | sollte lauten: „Die Hauptfarbe ist die Farbe mit der größten Fläche, die Sekundärfarbe ist die Farbe mit der zweitgrößten Fläche. In Fällen, in denen die Flächen der Haupt- und der Sekundärfarbe zu ähnlich sind, um entscheiden zu können, welche Farbe die größte Fläche hat, wird die dunkelste Farbe als Hauptfarbe betrachtet.“ |
| Zu 20 | Fotos stehen auf dem Kopf Abbildung muss verbessert werden <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> |
| Zu 22 | Merkm. 10 bis 12 werden bei 50%iger Blüte erfaßt 8.1 (a)). Wahrscheinlich sollte derselbe Zeitpunkt als Zeitpunkt der Blüte festgelegt werden. Deshalb überprüfen, ob es lauten sollte: „Die Erfassung sollte an 20 Pflanzen pro Sorte pro Wiederholung erfolgen. Der Zeitpunkt der Blüte ist erreicht, wenn 50% der Pflanzen mindestens eine geöffnete Blüte haben. Noten sollten in Bezug auf Beispielsorten vergeben werden.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> |

b) Vom TC-EDC im März 2015 vorgeschlagene Änderungen, die in das dem TC vorgelegte Dokument aufzunehmen sind:

| | |
|-----------|--|
| Allgemein | Vom Führenden Sachverständigen ist zu bestätigen, daß alle geistigen Eigentumsrechte an Fotoaufnahmen, Abbildungen und Texten gewahrt wurden |
| Zu 20 | - Spalte für Stufe 1 streichen |

[Ende der Anlage II und des Dokuments]